

in: Altpreußische Monatschrift 59/1922

Das Urkundenwesen der Bischöfe von Samland.

Von **Dr. Erich Weise.**

I. Einleitung.

Das private Urkundenwesen Deutschlands im Mittelalter ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Gegenstand intensiver, planmässiger Forschung geworden. Wegweisend hatte hier O. Posse in seiner 1887 erschienenen „Lehre von den Privaturkunden“ gewirkt. Diese verarbeitete hauptsächlich sächsisches Urkundenmaterial. Nach Posse's Arbeit erschienen ähnliche Feststellungen auch für andere Gebiete Deutschlands, um damit die Grundlage für eine umfassende Geschichte der deutschen Privaturkunde zu schaffen.

So ist in den letzten 30 bis 40 Jahren eine ganze Reihe von Untersuchungen über das Urkundenwesen verschiedener geistlicher und weltlicher Territorien entstanden. Nur das preussische Ordensland ist bisher leer ausgegangen. Trotz wertvoller Spezialuntersuchungen, wie sie Perlbach u. a. geliefert haben, ist bisher das Urkundenwesen weder des Ordens noch der bischöflichen Territorien systematisch untersucht und dargestellt worden.

Deshalb war es gerade dem Ostdeutschen eine doppelt verlockende Aufgabe, hier längst Versäumtes nachzuholen. Schon bei oberflächlicher Sichtung des Stoffes aber offenbarte sich eine derartige Fülle urkundlichen Materials, dass es geraten erschien, erst einmal mit der Behandlung einer kleineren Beurkundungsstelle im Ordensgebiet weitere, umfassendere Forschung vorzubereiten.

Meine Wahl traf das Bistum Samland. War dieses auch das jüngste der preussischen Bistümer, so hatte es sich doch schon bald, besonders unter seinem Bischof Johannes Clare, eine gewisse führende Stellung zu verschaffen gewusst. Interessant waren ferner seine engen Beziehungen zum Orden seit der Verlegung des hoch-

[Faint Latin text from a manuscript, likely a charter or legal document.]

[Faint Latin text from a manuscript, likely a charter or legal document.]

[Faint Latin text from a manuscript, likely a charter or legal document.]

[Faint Latin text from a manuscript, likely a charter or legal document.]

[Faint Latin text from a manuscript, likely a charter or legal document.]

[Faint Latin text from a manuscript, likely a charter or legal document.]

[Faint Latin text from a manuscript, likely a charter or legal document.]

meisterlichen Sitzes nach Königsberg im Jahre 1457. Ihren Höhepunkt erreichte dann die Bedeutung der samländischen Diözese in der Person ihres letzten Bischofs, des preussischen Reformators Georg von Polenz, der als Regent des Landes Preussen der allmächtige Mann und die rechte Hand des Hochmeisters und späteren Herzogs Albrecht von Brandenburg war.

Die Wahl des samländischen Bistums empfahl sich auch deshalb, weil zur Behandlung des samländischen Urkundenwesens das Material trotz aller Reichhaltigkeit am leichtesten zugänglich war. Erhalten sind im ganzen 198 Originalurkunden. Der grösste Teil von diesen liegt in Königsberg selbst, und zwar im Staatsarchiv, im Stadtarchiv und in der Universitätsbibliothek. Der Rest verteilt sich auf das Domkapitelarchiv zu Frauenburg, das Fürstl. Czartoryskische Museum zu Krakau und die Staatsarchive zu Stettin und Marburg. Das Königsberger Staatsarchiv hat ausserdem mit seinen zahlreichen Ordensfolianten und Kopiarrien eine reiche Ausbeute an sekundärem Material geboten.¹⁾ Im ganzen sind etwa 700 Urkunden, Originale und Kopien, herangezogen worden.

Die zeitliche Abgrenzung der Untersuchungen ergab sich gänzlich ungezwungen. Das 1254 gegründete Bistum ist schon 1525 wieder säkularisiert worden, so dass die ganze Zeit seines Bestehens in den Kreis der Untersuchung gezogen werden konnte.

II. Die äusseren Merkmale der Urkunden.

1. Die Schrift.

a) Die unbestimmbaren Originale aus der ersten Zeit von 1254—1310.

Das samländische Bistum bietet in der ersten Zeit seines Bestehens ein Bild denkbar unglücklichster Verhältnisse. Unruhig

¹⁾ Vornehmlich sind vier, später noch näher zu beschreibende Handschriften benutzt worden: 1. Matricula Vischusiana, Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr., Ordensfoliant Nr. 101 (alte Bezeichnung A 202), abgekürzt Matr. Visch. 2. Handfesten des Bistums Samland, ebenda, Ordensfoliant Nr. 106 (alte Bezeichnung A 199), abgekürzt Handf. d. Bist. Saml. 3. Privilegien des Bistums Samland A, ebenda, Ordensfoliant Nr. 103 (alte Bezeichnung A 200), abgekürzt Priv. d. Bist. Saml. A. 4. Privilegien des Bistums Samland B, Ordensfoliant Nr. 104 (alte Bezeichnung A 201), abgekürzt Priv. d. Bist. Saml. B.

und unkultiviert bot es seinem Bischöfe weder einen gesicherten Aufenthaltsort noch ausreichende Einkünfte, eine Hofhaltung zu bezahlen. Kein Wunder also, dass die Bischöfe es vorzogen, im Reiche zu bleiben, und ihre Diözese nur selten aufsuchten! Auf diese Weise war aber auch für lange Zeit keine Besserung zu erwarten. Die Figur des Bischofs vom Samland, des typischen *episcopus in partibus infidelium*, der überall anders zu finden war als in seiner Diözese,¹⁾ wurde schliesslich in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. geradezu sprichwörtlich und sogar satirisch bearbeitet.²⁾

Solche Zustände konnten naturgemäss auch kein geregeltes Urkundenwesen aufkommen lassen.

Für Bischof Heinrich von Strittberg (1254—1274)³⁾ lässt sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen, dass er eine Kanzlei nicht gehabt hat. Von sieben untersuchten Originalen, die zum Teil zeitlich kurz nacheinander entstanden sind, weisen nur zwei die gleiche Handschrift auf. Die anderen sind untereinander durchaus verschieden. Die älteste aus dem Jahre 1255 Febr. 10., in der Liste der Originale Nr. 1, ist in ihrem Schriftcharakter durch die Kuriatminuskel bestimmt und gleicht stark der Urkunde des päpstlichen Nuntius Jakob, Erzdiakon von Lüttich, über den Frieden von Christburg 1249 Febr. 7.

Das Original Nr. 2, gegeben bei Frankfurt 1256 Jun. 29., zeigt demgegenüber eine ausgesprochene Kursive mit auffällig starker Schleifenbildung, wie sie in diesem Masse sonst kaum im Ordensgebiet anzutreffen ist.

Die Schrift der Originale Nr. 3 und 4, wie Nr. 1 in Thorn gegeben, ist identisch und weist die damals in Preussen allgemein übliche Kursive mit mässiger Schleifenbildung auf. Mit gleich-

¹⁾ Vgl. K. Herquet, *Kristan von Mühlhausen, Bischof von Samland*, Halle 1874, S. 35. — ²⁾ In dem „Carmen satiricum“ des Occultus Erfordensis, angeführt bei Herquet S. 34. — ³⁾ Von den Bischöfen Thetward, Johann von Dist und Hermann von Cöln, die z. T. nicht päpstlich anerkannt waren, sind keine Urkunden erhalten, die in der Diözese selbst geschrieben sind oder auch nur auf diese Bezug haben. Meist sind es Ablassbriefe, die in den verschiedensten Archiven aufbewahrt sind. Von ihrer Untersuchung konnte aus den gleichen Gründen abgesehen werden, die später für die Weglassung der Ablassbriefe Kristans von Mühlhausen geltend gemacht worden sind.

zeitigen kulmischen und Ordensurkunden, soweit mir diese zugänglich waren, liessen sie sich nicht identifizieren.

Nr. 5 stammt aus demselben Monat, trägt aber einen andern, sich wieder der Minuskel nähernden Schriftcharakter.

Nr. 6 ist kulmischer Provenienz. Die Schrift ist identisch mit derjenigen der Urkunde Bischofs Friedrich von Kulm aus dem Jahre 1264 Febr. 1.)

Nr. 7 ist zwar von derselben Hand geschrieben wie die Gegenurkunde des Vizelandmeisters Konrad von Thierberg, doch weicht sie in der Schrift von allen anderen Originalen dieses Ausstellers erheblich ab. Die eckige Schreibmanier erinnert eher an die zu gleicher Zeit in der Kanzlei des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen geübte.²⁾ Es wäre daher möglich, dass ein sächsischer Schreiber an der Entstehung der Urkunde beteiligt gewesen ist.

Die Urkunde ist die letzte, die der Bischof im Ordenslande ausgestellt hat. Kurz darauf ist er ins Reich gegangen und dort zwischen 1271 und 1274 unbekanntem Orts gestorben.

Noch viel ungünstiger liegen die Verhältnisse unter dem nächsten der päpstlich anerkannten samländischen Bischöfe, Kristan von Mühlhausen (1276—1295). In Sachen seiner Diözese, die er nur zweimal auf kurze Zeit besuchte, hat er nur drei Urkunden ausgestellt, von denen zwei im Original erhalten sind. Daneben weist das Samländische Urkundenbuch³⁾ 26 Ablassbriefe und Indulgenzen im Original nach, die in den Archiven von zwölf verschiedenen Städten Deutschlands: Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Elbing, Erfurt, Hannover, Magdeburg, Marburg, Mühlhausen, Sondershausen, Weimar und Zerbst verteilt sind. Diese aber mussten bei der Untersuchung ausgeschaltet werden. Das gebot vor allem die Unmöglichkeit, bei den herrschenden Verkehrsverhältnissen alle zur Einsicht übersandt zu erhalten. Ausserdem sind Indulgenzen, auch nach einer Beobachtung Schillmanns,⁴⁾ meist vom Empfänger ausgestellt, für die Entstehung der Kanzlei also ohne Bedeutung.

¹⁾ Orig. im St. A. Kgb. C. D. A. Nr. 15. — ²⁾ O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887. Tafel XV a 1) und a 2). ³⁾ Neues preussisches Urkundenbuch, 2. Abt. Bd. 2 Ostpr. Teil: Urkundenbuch des Bistums Samland, hrsg. von Wölky-Mendthal, Heft 1—3. Leipzig 1891, 1905; abgekürzt gewöhnlich S. U. B. Die übrigen preussischen Urkundenbücher bei Dahlmann-Waitz S. 86 Nr. 1253 ff. — ⁴⁾ Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Kammin. Marbg. Diss. 1907.

Von den beiden im Königsberger Staatsarchiv aufbewahrten Originalen Nr. 8 und 9 zeigt das erste eine sorgfältige Minuskel, wie sie ähnlich auch sonst bisweilen im Ordenslande vorkommt. Eine Identität mit der Schrift anderer Urkunden war aber nicht festzustellen.

Das Original Nr. 9 ist in Mühlhausen gegeben und wohl auch von einem dortigen Schreiber angefertigt worden. Die Schrift ist ausgesprochene Kursive.

Erst der folgende Bischof, Siegfried von Regenstein (1296 bis 1310), nimmt seinen dauernden Wohnsitz im Samland selbst. Aber auch er hat noch keine Kanzlei gehabt. Die fünf Originalurkunden, die auf seinen Namen ausgestellt sind, zeigen jede eine andere Schrift. Eine sechste Hand ergibt sich aus den Korrekturen am Rande des Originals Nr. 11. Es ist dies wahrscheinlich dieselbe, die 1305 Aug. 19. die im Original nicht erhaltene Erneuerung von Nr. 11 schrieb. Auch sie ist von den anderen völlig verschieden.

Gegen Ende der Regierungszeit Bischof Siegfrieds werden in zwei unmittelbar hintereinanderfolgenden Urkunden¹⁾ zwei verschiedene Schreiber genannt, Albertus Scriber und Mathias Scriptor; es weist aber nichts darauf hin, dass sie die betreffenden Urkunden mündiert oder überhaupt in bischöflichen Diensten gestanden haben.

Danach kann diese Zeit von 1254—1310 bei der weiteren Untersuchung der äusseren Merkmale ausgeschaltet werden. Eine gewisse Einheitlichkeit in Bezug auf Stil und Einteilung der Urkunden wird bei der Besprechung der inneren Merkmale noch zu erwähnen sein.

b) Herstellung durch den Empfänger oder von dritter Hand.

Ausfertigung samländischer Bischofsurkunden durch Empfänger innerhalb Preussens war in keinem Falle mit Sicherheit nachzuweisen. Die Verhältnisse lagen hier auch ganz anders als im übrigen deutschen Reiche, wo die klösterlichen Schreibstuben die wichtigsten Träger des Urkundenwesens waren. Hier im Osten war die Zahl der Klöster noch verschwindend klein und von den

¹⁾ S. U. B. Nr. 208 und 209.

erhaltenen samländischen Bischofsurkunden ist keine an ein Kloster als Empfänger gerichtet worden.

Die weitaus meisten erhaltenen Urkunden sind Lehnverschreibungen an ländliche Untertanen des Bischofs, die sicher nicht in der Lage waren, die Urkunden selbst anzufertigen.

Die wenigen Empfänger, welche die an sie gerichteten Urkunden selbst hätten ausfertigen können, sind im Gegensatz dazu

1. Ordensbeamte,
2. das samländische Domkapitel und
3. einer der drei anderen preussischen Bischöfe.

Diesen standen Kanzleien oder kanzleiartige Einrichtungen wahrscheinlich schon zur Verfügung.

1. Am ehesten ist es vom Orden anzunehmen, dass er die Urkunden, welche er empfing, von eigenen Schreibern anfertigen liess. Auch die politischen Verhältnisse legen diese Vermutung nahe. Bischof Siegfried z. B. befand sich in starker Abhängigkeit vom Orden und hatte vielfach nur die im Samlande durch Ordensbeamte ausgegebenen Lehen zu bestätigen. Ausserdem besass der Bischof selbst noch keine geordnete Kanzlei, während sich gerade in den Jahren 1291 bis 1300 in mehreren Urkunden des Königsberger Komturs Berthold Brühaven¹⁾ durchweg die gleiche Hand eines Ordensschreibers findet, der ausserdem noch für den Landmeister Meinhart von Querfurt²⁾ und den H. M. Konrad von Feuchtswangen³⁾ schrieb. Von den Originalen des Bischofs von Samland aber weist keins diese Schrift auf.

Gegen die Mitte des XIV. Jahrh. trat eher der umgekehrte Fall ein, dass Ordensurkunden von der empfangenden bischöflichen Kanzlei ausgefertigt wurden: Die Urkunde des Königsberger Komturs Gottfried von Heimberg etc. von 1327 Dez. 26.⁴⁾ ist von der Hand des bischöflichen Notars Johann von Thierenberg geschrieben, ebenso die Urkunde des H. M. Luther von Braunschweig von 1333 Sept. 18.⁵⁾ und wahrscheinlich auch die Urkunde desselben

¹⁾ Prss. U. B. I 2 Nr. 572, 594, 707; Cod. dipl. Pruss. I, Reg. S. 23. — ²⁾ Prss. U. B. I 2 Nr. 595, 596. — ³⁾ S. U. B. Nr. 178, Orig. Domk. Arch. Frauenburg; Mon. Samb. A 4. Die Urkunde, augenscheinlich eine verworfene Reinschrift, ist nicht gesiegelt. Das gesiegelte Exemplar, von anderer Hand geschrieben, ebenda: Mon. Samb. A. 16. — ⁴⁾ Orig. Nr. 22. — ⁵⁾ Orig. Nr. 24. Es befindet sich im Fürstl. Czartoryskischen Museum zu Krakau Szutl. II. 82. Der Schriftvergleich ist gegen Einsendung einer Photographie dortselbst vorgenommen worden.

Ausstellers vom 13. September, die im Original nicht erhalten, aber in das bischöfliche Register¹⁾ eingetragen ist.

Erst in der zweiten Hälfte des XV. und im Anfang des XVI. Jahrh., also seitdem der Sitz des Hochmeisters nach Königsberg verlegt worden war, scheint die dortige Ordenskanzlei gewissermassen die Stärkere geworden zu sein; denn die Steuerausreibungen, die der Bischof und sein Domkapitel zusammen mit dem H. M. Statthalter oder Grosskomtur und den übrigen Ordensgebietigern ausstellten, wurden regelmässig in der Ordenskanzlei geschrieben. Die drei Originale Nr. 106, 105 und 107 zeigen dieselbe Schrift wie andere Urkunden des H. M. Statthalters aus derselben Zeit.²⁾ Ebenso ist die Hand von Nr. 144 zweifellos identisch mit der von gleichzeitigen Urkunden des H. M. Albrecht von Brandenburg.³⁾ Das ebenfalls vom Bischof und Ordensbeamten gemeinsam ausgestellte Original Nr. 139 wird danach trotz mangelnder Belege wohl die gleiche Herkunft haben wie die übrigen vier. Von dem damaligen Bischofsnotar ist es jedenfalls nicht geschrieben.

Sehr lebhaft werden dann die Beziehungen zwischen Ordens- und Bischofskanzlei unter Georg von Polen. Die Urkunden, die er als Regent des Landes Preussen ausstellt, Nr. 147 und 148, sind beide von dem schon aus Nr. 141 bekannten Ordensschreiber hergestellt worden.

2. Ueber das Verhältnis zwischen bischöflicher Kanzlei und Domkapitel sagt Posse in der „Lehre von den Privaturkunden“⁴⁾ „Die Hand, welche im Auftrage des Bischofs für fremde Empfänger Urkunden schreibt, ist zumeist dieselbe, welche auch die Schrift Herstellung von Urkunden des Bischofs für das Kapitel, als Empfänger, besorgt: Die bischöflichen Schreiber rekrutieren sich aus dem Kapitel und dessen Schreibschule.“

Dieser Satz trifft für das Bistum Samland nicht zu. Das lag grösstenteils an den hier herrschenden, von denen des übrigen deutschen Reiches völlig verschiedenen Verhältnissen. Ein Domkapitel bestand eigentlich erst seit 1294 April 7., wo es seinen festen Sitz im Samland selbst erhalten hatte;⁵⁾ die erste Gründung

¹⁾ Matr. Visch. fol. XXXVIIr. — ²⁾ Reuss von Plauen, 1467 Okt. 17. Orig. St. A. Königsberg, Schbl. XCV Nr. 35 und 1467 Okt. 18. ebenda, Schbl. XXVI Nr. 38. — ³⁾ H. M. Albrecht von Brdb., 1516 August 27, Orig. St. A. Kgb., Schbl. XXX Nr. 97 und 1517 Mai 16., Schbl. XXIII Nr. 22. — ⁴⁾ Posse S. 12. — ⁵⁾ S. U. B. 164.

durch Bischof Kristan im Jahre 1285 Jan. 1.¹⁾ war auf dem Papier stehen geblieben und nie in die Tat umgesetzt worden.²⁾ Die Bildung einer Schreibschule aber setzt zum mindesten ein längeres Bestehen voraus. Ausserdem sind uns in dem Original des Wahlprotokolls von 1310 Dez. 13.³⁾ drei eigenhändige Unterschriften von Domherren erhalten. Keine derselben ist mit der Schrift einer gleichzeitigen Bischofsurkunde identisch. Die beiden anderen von den fünf unterzeichneten Domherren waren des Schreibens gänzlich unkundig und liessen ihre Namen durch den notarius publicus eintragen, der den Text der Urkunde geschrieben hatte. Auch dessen Hand ist in keinem andern gleichzeitigen Original festzustellen.

Von dem Augenblicke an, wo es eine bischöfliche Kanzlei gibt, besteht erst recht keinerlei Zusammenhang mit dem Domkapitel. Beide stehen sich als durchaus getrennte, völlig selbständige Beurkundungsstellen gegenüber.

Empfängerausfertigung bischöflicher Urkunden durch das Domkapitel ist dabei in Originalen nirgends mit Sicherheit nachzuweisen. Nur während der Zeit, als Bischof Johannes Clare noch gleichzeitig Dompropst war,⁴⁾ und kurz nachher, bis 1334, lässt es sich beobachten, dass in dem ca. 1353 angelegten Kopiarium des Domkapitels⁵⁾ und auch in dem anschliessenden Register,⁶⁾ in denen sich sonst nur Urkunden eigenen Ausstellers finden, eine Reihe von Bischofsurkunden⁷⁾ eingetragen sind, die wiederum nicht in dem sonst ziemlich vollständigen bischöflichen Kanzleiregister⁸⁾ enthalten sind. Da in allen diesen das Domkapitel entweder Empfänger oder Mitaussteller ist, kann man hier vielleicht annehmen, dass es auch die Ausfertigung besorgt hat. Für fremde Empfänger aber sind auf keinen Fall jemals Bischofsurkunden von Domkapitelschreibern angefertigt worden, und es wird sich bei der Aufzählung der Notare noch mit Sicherheit ergeben, dass im Gegensatz zu den

¹⁾ S. U. B. Nr. 139. — ²⁾ Vgl. Herquet S. 32 ff. — ³⁾ S. U. B. 214, aufbewahrt im Fürstl. Czartoryskischen Museum zu Krakau, das mir eine photographische Schriftprobe zukommen liess. — ⁴⁾ In den Jahren 1319 bis 1330. Verbürgt ist diese Tatsache in der Urkunde S. U. B. Nr. 246: Johannes, dei gracia Sambiensis ecclesie episcopus necnon prepositus, et capitulum ecclesie eiusdem . . . — ⁵⁾ Abschrift in den Handf. d. Bist. Saml. Teil I. — ⁶⁾ Ebenda Teil II. — ⁷⁾ S. U. B. Nr. 251, 252, 266, 283; Nr. 224 und 227 sind erst viel später, um 1426, eingetragen. ⁸⁾ Ueber die Matr. Visch. s. u.

von Posse beobachteten Verhältnissen gerade die Bischofskanzlei dem Domkapitel die Mehrzahl seiner Schreiber liefert.

3. Unter den für andere preussische Bischöfe bestimmten Urkunden finden sich ebenfalls keine Empfängerausfertigungen, im Gegenteil, die führende Stellung des Bistums Samland unter Bischof Johannes Clare zeigt sich auch darin, dass eine gemeinsame Vidimation aller vier Bischöfe von 1333 Jun. 7.¹⁾ sowie die Gegenurkunde Bischofs Hermanns von Ermland im Grenzvergleich von 1340 Okt. 20.²⁾ durch den damaligen samländischen Notar Johann von Thierenberg geschrieben sind.

Nur ein Ablassbrief, den Bischof Johannes Clare am 8. April 1320 in Kolberg für das dortige Jungfrauenkloster ausstellte, ist in der Kanzlei des Bischofs Konrad von Kammin geschrieben worden.³⁾

c) Kanzleimässige Herstellung durch die bischöflichen Notare.

Seit 1320 werden sämtliche bischöflichen Urkunden bis auf einige ganz wenige Ausnahmen in einer eigenen Kanzlei angefertigt.

Die Reihe der dort beschäftigten Notare lässt sich fast lückenlos wiederherstellen. Beinahe alle sind auch dem Namen nach bekannt, da sie sich in der Regel als letzten Zeugen unter den Urkunden mitanführen.⁴⁾ In zehn Fällen ist der Notar auch ausdrücklich als Ingrossator der Urkunde bezeichnet, oder man kennt seine Schrift aus Notariatsinstrumenten und Briefen mit eigenhändiger Unterschrift.

Davon ausgehend, ist dann auch in den Fällen, wo solche Belege fehlen, der Rückschluss gezogen worden, dass der als letzter Zeuge genannte Notar die betreffende Urkunde selbst geschrieben hat, zumal dieser Gebrauch den im übrigen deutschen Reiche herrschenden Gepflogenheiten durchaus entspricht.⁵⁾

¹⁾ Orig. Nr. 23. — ²⁾ Orig. Nr. 26 und 27. — ³⁾ Orig. Nr. 15. Vgl. Pommersches U. B. V. Nr. 3353 und Schillmann S. 33. — ⁴⁾ Vgl. Posse S. 172: „Für den Inhalt der Urkunde tritt der Notar aber auch dadurch ein, dass er als Zeuge diesen garantiert.“ — ⁵⁾ Vgl. dieselbe Erfahrung bei Wecken, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jh. Marbg. Diss. 1900 S. 8 unter Berufung auf Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl. Bd. 1, Leipz. 1912. Bd. 2. ebenda 1915, S. 597.

Ausserdem sind auch die Kanzleigeschäfte meist nur von einem Beamten besorgt worden. Und wenn dann in den Originalen ein Notarsname zu der gleichen Zeit auftaucht und verschwindet wie eine neue Handschrift, so wäre es ein Widersinn, anzunehmen, dass Handschrift und Name nicht auch zusammengehörten, sondern dass etwa der betreffende Notar während seiner ganzen Amtszeit einen besonderen, ungenannten Schreiber beschäftigt hätte, der alle die Urkunden schrieb, in denen der Notar als letzter Zeuge vorkam.

So braucht auch ein Unterschied zwischen den deutschen Ausdrücken Notar und Schreiber nicht gemacht zu werden, da keine Verschiedenheit des Ranges damit bezeichnet wird.

Bischof Johannes Clare (1319—1344).

Der erste bekannte, wohl überhaupt der erste bischöfliche Notar ist der Kaplan und Pfarrer Dietrich von Wanger, der in den Jahren 1320—1322 als Notar tätig war. Verbürgt ist er 1320, Okt. 24, als Schreiber von Nr. 16.¹⁾ Ausserdem findet er sich als Zeuge in S. U. B. Nr. 233 von 1322 Okt. 28, und in S. U. B. Nr. 224 von 1320 Dez. 17, zusammen mit einem andern Pfarrer. Ueber seine Herkunft ist nichts Gewisses zu ermitteln. Eine Ortschaft namens Wanger liegt in Oberösterreich;²⁾ doch ist der Name nur einmal in unseren Urkunden belegt und kann verschrieben sein, so dass es unentschieden bleiben muss, ob wirklich dieses weitab gelegene Städtchen und nicht vielmehr eines der zahlreichen niederdeutschen Wangen oder das mecklenburgische Wangern gemeint ist.

Von der Hand Dietrichs ist ausser dem schon erwähnten Original Nr. 16 noch die Kopie Nr. 17 geschrieben. Er hat auch schon ein Register geführt. In S. U. B. 233 heisst es ausdrücklich *hanc litteram . . . eius rescriptum de verbo ad verbum in registro nostre camere fecimus, diligencius registravi*. Hiermit kann nichts anders gemeint sein als das primitive Register am Anfange der Matr. Visch., dessen einzige erhaltenen Blätter fol. VII und XVI die Handschrift Dietrichs zeigen. Kennzeichnend für seine Schrift³⁾ ist die Vorliebe für spitze Ecken anstelle runder Bogen sowohl an den Oberlängen

¹⁾ *hanc litteram per manus Theoderici capelani nostri . . . scribi . . . fecimus.* — ²⁾ Vgl. Rudolph, Vollständiges Ortslexikon von Deutschland, Zürich 1863, S. 4881. — ³⁾ Da nicht von allen Notaren Schriftproben beigefügt werden konnten, ist wenigstens bei den bedeutenderen eine kurze Zusammenstellung der auffälligsten Unterscheidungsmerkmale gegeben.

von b, l, h und d als auch bei den verlängerten Abstrichen von n, m, h und y.

Von 1322—1325 ist eine bestimmte Notarspersönlichkeit nicht nachzuweisen. Dann aber beginnt die Tätigkeit des Mannes, der wohl am meisten für die Ausgestaltung der bischöflichen Kanzlei getan hat, des Notars und Pfarrers Johann von Thierenberg, der von 1325—1358 in samländischen Diensten festzustellen ist. Die Urkunden aus seiner Zeit heben sich schon durch die Sorgfalt der äusseren Aufmachung und die Einheitlichkeit im Formular vorteilhaft von allen früheren und späteren ab. Auch im Register- und Siegelwesen hat Johann von Thierenberg wichtige Neuerungen eingeführt, die er glücklicherweise während einer verhältnismässig langen Wirkungszeit nachdrücklich einbürgern und ausgestalten konnte. Ob er schon mit dem 1322 Okt. 28.¹⁾ genannten Johannes capellanus identisch ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Seit 1325 Mai 13, wird er regelmässig in den Bischofsurkunden an letzter Stelle unter den Zeugen als Johannes notarius noster angeführt. 1335 Juli 24, ist er zum ersten Male im Besitze des Titels plebanus in Tirberg nachweisbar. In der betreffenden Urkunde²⁾ erhält er für seine treuen Dienste den von dem Dorfe Thierenberg einlaufenden Zins auf Lebenszeit verschrieben. Es ist anzunehmen, dass dies im Anschluss an seine kurz vorher erfolgte Ernennung zum Pfarrer dieses Kirchspiels stattfand. Er selbst nennt sich erst seit 1340 Okt. 20, Johannes, plebanus in Tyrberg, Sambiensis diocesis und seit 1341 Aug. 26, bloss Johannes de Tirberg.

Dass er gleichzeitig Ingrossator der bischöflichen Urkunden war, beweisen die drei Notariatsurkunden Nr. 20, 23 und 29 mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Er nennt sich hier Johannes Henrici dictus de Sunneborn, clericus Moguntinensis diocesis. An der Identität beider Persönlichkeiten ist angesichts der gleichen Schrift nicht zu zweifeln. Die beiden Urkunden S. U. B. Nr. 256 und 282, allerdings nur in Kopie erhalten, bezeugen auch ausdrücklich, dass sie per Johannem notarium nostrum geschrieben sind.

Als Ingrossator bischöflicher Urkunden ist der Notar bis 1348 Jun. 22, tätig gewesen. Er wird aber bis 1358 regelmässig unter den Zeugen weitergeführt.

¹⁾ S. U. B. Nr. 233. — ²⁾ S. U. B. Nr. 289.

Von seiner Hand sind im ganzen 12 Originale, Nr. 20—31, erhalten.

Seine vornehmste Leistung ist die Neuordnung des Registerwesens, das er aus den primitiven Anfängen Wangers zu einer vorbildlich durchgearbeiteten Einrichtung erhob. Seine Eintragungen nehmen auch den grössten Raum in diesem unter dem Namen Matr. Visch. erhaltenen Register ein, nämlich fol. XVII^r—XLV^r und I^r—LIII^r.

Charakteristisch für seine Schrift¹⁾ ist besonders das Initial-T mit dem kolbenförmigen, unten zugespitzten und rechtwinklig nach vorn gebogenen Schaft, ausserdem das Abkürzungszeichen für „er“, eine nach oben gerichtete Pfeilspitze, deren linker, dickerer Widerhaken senkrecht steht. Sonst werden Abkürzungen durch einen wagerechten, leicht gebogenen Strich bezeichnet. Die Endstriche von m, n und h sind unter leichter Wölbung senkrecht verlängert.

In den Jahren 1337—1339 wird der Notar von zwei anderen Schreibern abgelöst. Er scheint in dieser Zeit beurlaubt oder in irgend einer diplomatischen Mission unterwegs gewesen zu sein.

Der erste dieser beiden mutmasslichen Vertreter ist der Notar Arnold. Genauere Angaben über Namen und Herkunft fehlen, nur die starken Anlehnungen seines Stils an den der Notariatsurkunde, besonders die Zusätze in der Matr. Visch. fol. XLV^r und XLVI^r,²⁾ deuten darauf hin, dass er auch notarius publicus gewesen ist. Das erste Mal wiederholt er das Datum in der typischen Form: Actum anno. indictione. mense, die, hora et loco predictis, pontificatus usw., im zweiten Falle fügt er der Zeugenanzählung das *testibus ad premissa vocatis et rogatis* zu.

Originale von seiner Hand sind nicht erhalten. Wir kennen ihn nur aus den Eintragungen im Register: Matr. Visch. fol. XLV^r bis XLIX^r. Diese zeigen eine besondere, der Hand Johanns von Thierenberg im ganzen ähnliche, aber mehr von der kurialen Minuskel beeinflusste Schrift.

Auf diese Eintragungen folgen in der Matr. Visch. drei von einer andern, sonst unbekanntem Hand geschriebene. Eine von ihnen trägt das Datum 1339 Jan. 26. Da kein neuer Notarsname genannt ist, bezeichne ich den Schreiber mit J o h. A.

¹⁾ Abb. 1 und 2 geben Proben seiner Schrift aus einem Original und aus dem Register. — ²⁾ S. U. B. Nr. 67 und 300.

Bischof Jakob (1344—1358).

In den Jahren 1339—1348, noch bis in die Regierungszeit des folgenden Bischofs hinein, besorgt Johann von Thierenberg die Kanzleigeschäfte wieder allein. Dann löst ihn in der Schreibarbeit der Notar Johannes Crymezow ab. Er ist bestimmt notarius publicus gewesen, wie aus einem Notariatsinstrument Bischof Bertholds von Pomesanien von 1345 Dez. 28.¹⁾ hervorgeht. Vielleicht stand er damals in dessen Diensten. Er nennt sich hier Johannes Nicolai Crymezow, clericus Pomezaniensis dyocesis.

Auch von seiner Hand²⁾ sind keine Originale, sondern nur die Eintragungen in das Register, Matr. Visch. fol. LXXIII^r bis LXXXVII^r und LXXXIX^r, erhalten.

Der Name des nächsten Schreibers, Jak. A., ist nicht bekannt. Seine Schrift ist im Register von 1352 Jun. 6. bis 1355 Nov. 9.³⁾ nachweisbar. An Originalen hat er Nr. 33, 34 und 35 geschrieben. Charakteristisch für seine Hand⁴⁾ ist besonders der S-förmige Ansatz bei spitzen v und w.

Sein Nachfolger ist der ebenfalls nicht namentlich bekannte Schreiber J a k. B. Er lässt sich von 1356 Mai 5. bis 1363 Dez. 23.⁵⁾ als Ingrossator von Bischofsurkunden nachweisen. Seine Amtszeit überdauert wieder die Regierungszeit des Bischofs und damit auch die Beteiligung Johanns von Thierenberg an dem Beurkundungsgeschäft der Kanzlei.

Von seiner Hand sind die Originale Nr. 37—40, dazu die Eintragungen Matr. Visch. fol. CX^r—CXIII^r, CXVI^r—CXIX^r geschrieben. Die Schrift weist im Gegensatz zu den früheren eine mehr in die Breite gehende Formengebung auf. Die Ober- und Unterlängen reichen nur wenig über die Zeilenbuchstaben hinaus.

Bischof Bartholomäus (1358—1378).

Neben Jak. B. ist seit dem Regierungsantritte des Bischofs Bartholomäus in dem Original Nr. 36 und der Eintragung Matr. Visch. fol. CXIII^r ein zweiter Schreiber festzustellen mit einer steilen, sich stark der Buchminuskel nähernden Schrift. Auf Grund

¹⁾ Cod. Warm. II. Nr. 631, Kopie aus dem Formelbuch des Klosters Pelplin fol. 7. — ²⁾ Abb. 4 oben. — ³⁾ S. U. B. Nr. 399 und 443. — ⁴⁾ Abb. 3 und 4. — ⁵⁾ S. U. B. Nr. 445 und 475. — ⁶⁾ S. U. B. Nr. 495.

innerer Merkmale ergibt sich, dass er mit dem Notar und Priester Dietrich, Pfarrer zu Fischhausen, identisch ist.¹⁾

Der nächste Schreiber ist von 1366 o. T.²⁾ wohl bis zum Ende der Regierungszeit des Bischofs tätig gewesen. Aehnlich wie bei Dietrich von Fischhausen lässt sich auch für ihn unter Heranziehung innerer Merkmale der Name Andreas Morung feststellen. Originale von seiner Hand sind nicht erhalten. Seine Eintragungen ins Register reichen in der Matr. Visch. von fol. CXIX^r—CXXII^r.

Bischof Dietrich Tylo (1379—1386).

Der erste Notar dieses Bischofs, Dietr. A., vielleicht der Kaplan Philipp Grellé, bleibt auch während der Regierungszeit Heinrich Kivals (1387—1395) im Amte. An Originalen sind von seiner Hand nur Nr. 42, 45 und 46 erhalten. Ausserdem führt er das Register seiner Vorgänger fort, doch nur zur Zeit Bischof Dietr. aus der Zeit Bischof Heinrichs ist kein Register mehr erhalten. Seine Eintragungen finden sich in der Matr. Visch. fol. CXXII^r—XCVIII^r, XCIX^v—CV, CIII^r—CV^v. Ein besonders auffälliges Merkmal seiner steilen, vielfach durch Haken und Bogen abgerundeten Schrift ist das konsequent sich gleich bleibende Initial-I mit dem bauchigen, gerade und dünn auslaufenden, an einen Spinnenleib erinnernden Schaft und dem wagerechten Querbalken mit je einem dicken Punkte an beiden Enden und in der Mitte.

Neben diesem Schreiber erscheint von 1383 Mai 4. bis 1384 Febr. 14.³⁾ der Notar Werner von Kreuzburg in bischöflichen Diensten. Er war ursprünglich notarius publicus, wie das Instrument Nr. 44 beweist. Hier nennt er sich Wernherus Gerlaci de Cruzeburg, Pomesaniensis dyocesis. An seiner Identität mit dem in Bischofsurkunden häufig genannten magister Werner Cruzeburg, plebanus in Vischusin, ist bei der Seltenheit des Namens nicht zu zweifeln.

Von seiner Hand sind die Originale Nr. 43 und 44 geschrieben. Ins Register hat er Matr. Visch. fol. XCVIII^v—XCIX^v und CI^r—CIII^r eingetragen.

Seine Schrift gleicht der des Schreibers Dietr. A., ist aber leicht von ihr zu unterscheiden. Die bei diesem schon teilweise begonnene

¹⁾ Ueber dessen Diktat und Stellung s. u. — ²⁾ S. U. B. 484. —

³⁾ S. U. B. Nr. 529 und 533.

Brechung der Schäfte von l, b, k und h wird hier konsequent durchgeführt und sogar mit entsprechender Abänderung auf die unteren Bogen vom grossen T, C und G und keinen v und w übertragen. Dadurch und infolge zahlreicher Schleifen und Schnörkel bekommt die Schrift etwas Unruhiges. Charakteristisch für Werner von Kreuzburg ist ein aus Häkchen und Punkten zusammengesetztes, kreuzförmiges Zeichen, das er seiner Initiale voraussetzt.

Bischof Heinrich Seefeld (1395—1414).

Während dieses Pontifikats lassen sich paläographisch zunächst nur zwei Notare mit völliger Sicherheit feststellen.

Von 1396 Okt. 2. bis 1399 Febr. 16.¹⁾ ist Johann Bucking als bischöflicher notarius²⁾ verbürgt. Ueber seine Herkunft ist nichts bekannt, um so besser sind wir über sein ferneres Ergehen nach Abschluss seiner notariellen Tätigkeit unterrichtet. 1415 Juni 17. ist Neuit mit voller Namensnennung in dem Not. Instr. Nr. 173 als Propst des samländischen Domkapitels verbürgt. Notarius publicus scheint er danach nicht gewesen zu sein, sonst hätte er das Instrument selbst geschrieben, wie das andere Pröpste, die gleichzeitig öffentliche Notare waren, gewöhnlich taten.³⁾ Auch Bucking hatte schon 1404 Juni 24.⁴⁾ zwei Urkunden des Domkapitels eigenhändig angefertigt. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass der in diesen Urkunden als Aussteller genannte Johannes probist, der sich bis 1417 Sep. 1.⁵⁾ nachweisen lässt, schon Johann Bucking ist.

Als bischöflicher Schreiber mündiert er die Originale Nr. 49, 50, 51 und das Grenzverzeichnis Nr. 48.⁶⁾ Von seiner Hand ist auch die Eintragung Matr. Visch. fol. CVI^r gemacht.

Seine Schrift hält sich durchaus in den Gepflogenheiten seiner Vorgänger. Die Brechung der Schäfte ist beibehalten. Charak-

¹⁾ Eintragung in der Matr. Visch. fol. CVI^r und Orig. Nr. 51. — ²⁾ In Nr. 50 wird er als letzter Zeuge genannt. — ³⁾ So Helmicus Ermberti in Nr. 159 und Georg Bock in Nr. 198; s. u. über das Mundieren von Domkapitelurkunden durch Pröpste. — ⁴⁾ Orig. Nr. 170 und 171. — ⁵⁾ Orig. Nr. 174 und 175. — ⁶⁾ Dieses kann danach genauer datiert werden, als das S. U. B. Nr. 270, S. 196 geschieht. Es muss kurz vor 1398 geschrieben sein, da seit diesem Jahre regelmässig in den von Johannes Bucking geschriebenen Urkunden eine Neuvermessung des gesamten samländischen Gebietes erwähnt wird. Die Abweichungen gegenüber den älteren Grenzbestimmungen sind wohl nicht als „Lücken und Fehler“, sondern als Ergebnisse dieser in Nr. 48 schriftlich niedergelegten Neuvermessung aufzufassen.

teristisch sind die doppelt gezogenen, unten spitz, zulaufenden Grundstriche von f und lang s. Ausserdem sind als Merkmale das zierlich umrandete, gedrungene Initial-I und die grossen Buchstaben A, H und D festzuhalten.

Seit 1407 Juli 26.¹⁾ ist als bischöflicher Schreiber Nicolaus Becker²⁾ nachzuweisen. Zuletzt genannt wird er 1413 Juli 25.³⁾ doch schreibt er als notarius publicus noch das Instrument von 1414 Apr. 29.⁴⁾ Hierin latinisiert er seinen Namen zu Nicolaus Pistoris da Gdanczk, clericus Wladislawlensis diocesis. Daraus ergibt sich auch seine Herkunft aus Danzig und die priesterliche Ausbildung in der Leslauer Diözese. Ueber seine späteren Schicksale wissen wir nichts.

Von seiner Hand sind die Originale 54, 56, 57 und 59 geschrieben. Sie ist regelmässiger als die von Johannes Bueking und wird charakterisiert durch die überhöhten Oberlängen der ersten Zeile und das Initial-I mit dem halbkreisförmig nach oben gezogenen Balken.

Bischof Heinrich von Schaumberg (1414—1416).

Dieser hat den notarius publicus Lampertus de Vico in seinen Diensten, wenigstens bezeichnet er ihn 1415 Sept. 18./19.⁵⁾ als notarius noster. 1417 Apr. 18. ist der augenscheinlich dem geistlichen Stande angehörende Schreiber plebanus in Medenau geworden. Seine Herkunft gibt er in den drei Notariatsinstrumenten Nr. 58, 59 und 69 nicht an.

Von seiner Stellung in der bischöflichen Kanzlei können wir uns schwer ein Bild machen, denn das einzige Original einer Bischofsurkunde, Nr. 60, aus der Zeit Heinrichs von Schaumberg, ist nicht von seiner Hand. Dagegen wird in der Kopie von 1415 Sept. 18./19. als letzter Zeuge nach Lamprecht Johannes de Resenberg, scriptor aduocati nostri, genannt. Vielleicht dass dieser der Ingrossator der Urkunde gewesen ist.⁶⁾

¹⁾ Orig. Nr. 54. — ²⁾ Verbürgt als her Nicolaus becker, vnser schriber in Orig. Nr. 54. — ³⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. f. LXXXV und B (Kammeramt Powunden) fol. XVr. — ⁴⁾ Orig. Nr. 59. — ⁵⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. IIIv und B (Kammeramt Thierenberg) fol. IIv, gedr. Krollmann, Heinrich von Schaumberg, Altpr. Monatsschr., Bd. XXX, Heft 1 und 2, S. 140. — ⁶⁾ Ueber das Verhältnis von Schreiberei des Vogtes zur Bischofskanzlei s. u.

Bischof Johann von Saalfeld (1417—1425).

Seit Bischof Dietrichs Tode sind jetzt die Kanzleiverhältnisse zum ersten Male wieder klarer zu übersehen.

Bischof Johannes hat drei Notare gehabt, die sich lückenlos aneinander reihen.

Der erste ist Simon Kolberg. Genaues über seine Herkunft wissen wir nicht, doch treffen wir ihn schon 1387 Jun. 24. und 1388 Mai 7.¹⁾ als Zeugen in Urkunden des Domkapitels. Als Domherr wird er aber nicht bezeichnet. Die Schrift ist auch nicht die seine. Später, nach Ablauf seiner Tätigkeit als bischöflicher Notar, ist er Mitglied des Domkapitels gewesen. In zwei Urkunden von 1432 Mrz. 9.²⁾ ist er als Pfarrer des Kapitels verbürgt, 1437 Juli 22.³⁾ als Dekan und 1439 Febr. 24.⁴⁾ als Kustos. Die beiden erstgenannten Urkunden, die das Domkapitel zum Aussteller haben, sind von ihm selbst mündiert;⁵⁾ die beiden anderen sind bischöfliche. Ferner schreibt er 1443 Juli 22. als brudere Symon Probst zwei Urkunden des Domkapitels.⁶⁾ In den Verschreibungen von 1444 Juli 22. und 1445 Juli 15.⁷⁾ ist er auch noch Propst, aber der Schreiber der Urkunden ist ein anderer. 1448 Nov. 11.⁸⁾ wird er in einer Bischofsurkunde unter den Zeugen wieder als Pfarrer des Domkapitels genannt. Er hat sich jetzt nach etwa 55 Jahre langer Tätigkeit im Dienste des Bistums als achtzigjähriger Greis augenscheinlich ganz in den Ruhestand zurückgezogen.

Dass er mit dem von 1418 Mrz. 13.—1421 Mai 20. nachweisbaren bekannten Schreiber identisch ist, muss nach der Häufigkeit der Fälle, wo der Name Kolberg immer wieder in Verbindung mit der gleichen, charakteristischen Schrift genannt wird, als erwiesen gelten.⁹⁾ Notarius publicus ist er wohl nicht gewesen. Dagegen spricht die Heranziehung des Lampertus de Vico zu einem Not. Instr. noch 1421 Apr. 21.

¹⁾ Orig. Nr. 166 und Abschr. in den Handf. d. Bist. Saml. fol. LVIr. — ²⁾ Orig. Nr. 181 und 182. — ³⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. CLXXXv und CLXXXIv. — ⁴⁾ Orig. Nr. 91. — ⁵⁾ Vgl. die Abb. 6. Zum Vergleich ist in Abb. 5 eine Schriftprobe aus der Bischofsurkunde Nr. 68 gegeben. Die Schrift beider Proben ist identisch. — ⁶⁾ Orig. Nr. 184 und 185. — ⁷⁾ Orig. Nr. 186 und 187. — ⁸⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A fol. CXIXv und B Pow. fol. XXXV. — ⁹⁾ Sein Name wird unter den Zeugen angeführt in den Orig. Nr. 64, 67, 68, 69, 70, 72 und 74.

Von seiner Hand sind 13 Originale erhalten: Nr. 65—70, 72—75 und 82. Dazu kommt noch ein undatierter Zettel mit den Forderungen der samländischen Kirche in Bezug auf den dritten Teil der Frischen und Kurischen Nehrung und einige andere noch nicht geteilte Landstrecken des Samlands.¹⁾

Die Schrift Simon Kolbergs ist eine energische, fast wie moderne Rundschrift anmutende Kursive. Neben dem im Laufe der Zeit folgerichtig gewandelten Initial-I behalten initiales W, N und B ihre charakteristische Form bis zuletzt und geben ein untrügliches Merkmal ab.²⁾

Von 1421 Dez. 20. bis 1423 Mai 19. ist eine neue Kanzleischrift nachweisbar, die dem in allen drei Originalen derselben Hand als letzten Zeugen genannten Nicolaus Kirpiner angehört. Er bezeichnet sich auch in einer Kopie von 1423 Mrz. 12.³⁾ selbst als Ingrossator. Sein Titel lautet meist noster cappellanus ac notarius.⁴⁾ in deutschen Urkunden vnser cappellan vnde schreiber.⁵⁾ Als notarius publicus ist er nicht verbürgt. Die drei von ihm geschriebenen Originale sind Nr. 76—78.

Seine Schrift wandelt sich noch auffälliger als die Simon Kolbergs. Vielleicht liegt das daran, dass beide keine notarii publici waren und den Wert einer stets gleichmässigen Schrift als Beglaubigungsmittel nicht so zu schätzen wussten. An künstlerischer Aus-

¹⁾ S. U. B. S. 337 verlegt die Entstehung dieser Aufzeichnung in das Jahr 1444. Simon Kolberg war damals allerdings noch am Leben, schrieb aber keine Urkunden mehr. Auch erfordert die Schrift Verlegung auf einen viel früheren Termin, der sich auf ein Jahr genau bestimmen lässt. Die Handschrift Symon Kolbergs zeigt nämlich in bestimmten Jahren ganz bestimmte Eigentümlichkeiten: Das Initial-I unseres undatiertenzettels mit dem gleichsam verkümmerten Querbalken und der Schlangenlinie in dem unausgefüllten Schaft entspricht genau dem von Nr. 68 aus dem Jahre 1420 Jun. 4. (Abb. 5.) Weder vor- noch nachher macht der Schreiber solche Initialen. Im Verlauf des Textes lässt er dann, genau wie in Nr. 68, den Querbalken des initial geschriebenen grossen I ganz weg. Der abnehmenden Schleifenbildung nach kann die Urkunde kaum vor Nr. 66. 1419 Dez. 1. geschrieben sein. Als terminus ante quem möchte ich den Abschluss der notariellen Tätigkeit 1421 annehmen. Der Termin von 1444 ist auch deshalb zu spät gegriffen, weil schon 1437 diese Urkunde wiederholt abgeschrieben wurde, s. Ord. Briefarch. 1444 Sept. 29. LXVII Nr. 60 und 61. — ²⁾ Abb. 5 und 6. — ³⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. CV und B Pow. fol. XXVI. — ⁴⁾ z. B. Nr. 76. — ⁵⁾ z. B. Nr. 77 und 78.

gestaltung, besonders in den mannigfaltigen Initialen, sind die Urkunden Kirpiners die wertvollsten der samländischen Kanzlei.

Von 1425. Apr. 12. bis Sept. 4. desselben Jahres ist dann wieder ein notarius publicus, Nicolaus Samland, in der bischöflichen Kanzlei tätig. Leider ist die Unterschrift in dem Not. Instr. Nr. 81 durch Moder fast vollkommen zerstört, so dass seine Herkunft unbekannt bleibt. In dem ändern der beiden Originale von seiner Hand, Nr. 80, wird er als letzter Zeuge aufgeführt. Auch er ist gleichzeitig Kaplan.

Seine Schrift ist flüchtiger als die der beiden Vorgänger. Charakteristisch ist die Strichzeichnung in dem unausgefüllten Schaft des Initial-Is.

Bischof Michael Junge (1425—1442).

Unter diesem Pontifikat sind 3 bekannte Schreiber nachzuweisen.

Zunächst wird für eine Urkunde 1426 Sept. 18. noch einmal Simon Kolberg herangezogen.

Von 1427 Sept. 17. ab, in Originalen nur bis 1429 Nov. 22., in Kopien dem Formular nach bis 1430 Aug. 23.,¹⁾ besorgt dann der Kaplan (Jacob) Mathis die Kanzleigeschäfte. Der Name kommt nur in Kopien vor, und zwar 1428 Mrz. 19.²⁾ als her Mathis, vnser cappellan vnd schreber, und 1433 Juli 31.³⁾ als Jacob Mathis; doch ist mindestens die erste der beiden Urkunden bei der auffälligen Uebereinstimmung des Formülers entschieden demselben Schreiber zuzuweisen, der die Originale Nr. 80—82 schrieb.

Das Original Nr. 86 von 1434 Jan. 13. mit einer flüchtigen, ganz anders als die übrigen gearteten Kursive steht vereinzelt da. Als Bindeglied zwischen zwei abgeschlossenen Reihen von Originalen bekannter Schreiber könnte es einem besonderen Notar, von dem sonst keine Schriftproben erhalten sind, zugewiesen werden. Dieser wäre dann als Mich. A. zu bezeichnen.

Der nächste Kanzleibeamte war von 1435 Okt. 28. bis 1440 Mai 25. tätig. Sein Name ist Johann Schulz⁴⁾ oder nur mit dem Vatersnamen Johannes Weneri.⁵⁾ Auch er war gleichzeitig

¹⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Samland A fol. CLXVII^v und B Med. fol. XVI^r. — ²⁾ Ebenda fol. XCIII^v bzw. Pow. XIX^v. — ³⁾ Ebenda fol. XX^r bzw. Thierbg. XII^v. — ⁴⁾ Orig. Nr. 91. — ⁵⁾ Orig. Nr. 93.

bischöflicher Kaplan, wie aus dem Titel vnser Capplan vnd schriber hervorgeht. Ueber Herkunft und fernere Schicksale, auch darüber, ob er notarius publicus gewesen ist, lässt sich nichts feststellen.

Von ihm sind die 8 Originale, Nr. 87—94, geschrieben. Seine Schrift liegt stark nach rechts über und ist leicht kenntlich an dem charakteristischen Initial-W mit den vier S förmigen Grundstrichen.

Das Original Nr. 95 von 1441 Jun. 16. ist von derselben Hand geschrieben, welche auf dem Rotulus mit den Grenzbestimmungen des Bistums von 1331¹⁾ die Grenzen nach dem Gebiet von Lochstädt zufügte. Hier ist also mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit wie bei Nr. 86 ein fünfter Schreiber, Mich. B., anzunehmen.

Bischof Nikolaus von Schöneck,
genannt Schlotterkopf (1442—1470).

Unter diesem Bischofe lassen sich vier bestimmte Notare feststellen.

Der erste — Nik. A. — ist von 1443 Dez. 8. bis 1447 Sept. 14. in Originalen nachweisbar. Ueber Namen und Herkunft fehlen alle Anhaltspunkte.

Er hat die Originale Nr. 96, 98, 99 und 100 geschrieben. Das Auffälligste an seiner Schrift ist das schräg gegitterte Initial-W mit den Punkten in den Oeffnungen. Unter ihm beginnt wieder die seit Johannes Bucking nicht mehr beobachtete Brechung der Schäfte.

Von 1447 ab lässt das Urkundenmaterial bis 1451 eine beträchtliche Lücke, die sich von 1453—1468 noch viel empfindlicher wiederholt. Um die Reihe der Notare trotzdem ununterbrochen aufstellen zu können, sind an dieser Stelle auch die Briefe des Bischofs herangezogen worden, die grösstenteils ebenfalls von den Notaren geschrieben sind.

So findet sich schon 1449 Mrz. 1. in einem Briefe des Bischofs Nikolaus²⁾ die Hand, die 1451 Aug. 28.³⁾ ausdrücklich als die des Notars Johannes Leonis bezeichnet wird. Dieser ist danach etwa von 1449 Mrz. 1. bis 1453 Mai 23.⁴⁾ im Amte gewesen. In einem Not.Instr. von 1451 Mrz. 15., das nur in einer Uebersetzung des XVI. Jahrh. erhalten ist,⁵⁾ nennt er sich des genannten erwidri-

¹⁾ Orig. Nr. 152. — ²⁾ Ord. Briefarch. XLIII L. S. Nr. 35. — ³⁾ Ebenda LXVII Nr. 31. — ⁴⁾ Ebenda LXXVIIIa Nr. 130. — ⁵⁾ Handf. d. Bist. Saml. fol. CXXXV.

gen vaters vnd bischoffes auch seines hoffes notarius vnd geschworner schreyber, daneben vnser (d. h. des Bischofes) offener notarius. Weiter war er clericus Coloniensis diocesis, der erste seit Johann von Thierenberg, der nachweislich aus dem Westen des Reiches stammt.

An eigentlichen Urkunden sind von seiner Hand in Original nur Nr. 101 und 102 erhalten.

Er schreibt wieder mit Vorliebe lateinisch, was die anderen heimischen Notare seit 1425 nur selten tun. Das Schriftbild seiner Urkunden erhält sein charakteristisches Gepräge durch die flachen, in einen schrägen Strich ausgehenden Bogen der Abkürzungszeichen und die ähnlich geformten Anstriche bei grossem A und V. An einzelnen Buchstaben ist besonders das kleine und grosse a mit der dreieckigen Rundung zu beachten.

Ihm folgt, 1453 Mai 20. bis 1465 Nov. 25.¹⁾ nachweisbar, als bischöflicher Schreiber Stanislaus Franke von Rekewitz, ebenfalls notarius publicus, wie aus der Abschrift eines Not.Instr. von 1464 Febr. 8.²⁾ hervorgeht. 1465 Nov. 25. wird er in einer Kopie ausdrücklich vnser Schreiber genannt. 1472 Sept. 10. ist er unter den Zeugen einer Bischofsurkunde³⁾ als Domherr nachzuweisen. Er stammt, wie vor ihm der Notar Nicolaus Becker und später Georg Bock, aus der Leslauer Diözese.

Originalurkunden von seiner Hand sind nicht erhalten. Er hat aber ausser den bischöflichen Briefen noch die ersten Fortsetzungen in den Priv. d. Bist. Saml. A. geschrieben.

Bei dem nächsten Schreiber, der nur im Jahre 1468 in der Bischofskanzlei nachweisbar ist, liegen die Verhältnisse wieder völlig klar. Hier ist ein Not.Instr. im Original erhalten, Nr. 108, das seinen Verfasser Laurenius Bernhards Pathin, clericus Pomesaniensis dyocesis nennt. Gleichzeitig war dieser Notar Hauskomtur von Fischhausen und bischöflicher Kaplan.⁴⁾ Als Schreiber des Bischofs wird er nicht ausdrücklich bezeichnet.

Neben der Notariatsurkunde Nr. 108 ist noch das Original Nr. 110 und einzelne Eintragungen in den Priv. d. Bist. Saml. A.

¹⁾ Ord. Briefarch. LXVII Nr. 26 und Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A fol. CXVIIr und B (K.Amt Pow.) fol. XXXIII, ebenda fol. CXVIIr bzw. XXXIII. — ²⁾ Ord. Briefarch. LXVII Nr. 109 Bl. 1. — ³⁾ Orig. Nr. 113. — ⁴⁾ Orig. Nr. 110 und 109.

von seiner Hand erhalten. Später schreibt er die Domkapitelurkunde von 1473 Juni 24.¹⁾

Bischof Dietrich von Cuba (1470—1474).

Zur Zeit dieses nur selten in seiner Diözese anwesenden Bischofs sind zwei bekannte Kanzleihände festzustellen.

Die erste, Dietr. II. A., findet sich schon 1468 Febr. 14. in dem Originale Nr. 109 und schreibt ausserdem noch Nr. 112 von 1471 Apr. 27., eine Urkunde, die auf den Namen des Statthalters im Samland, des Domherrn Michael, ausgestellt ist. Neben diesen beiden Originalen sind von seiner Hand die Nachträge in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. XXIX^v—XXXI^r, CXVIII^v—CXX^r geschrieben.

Eigenartig an dieser Schrift und sonst nie mehr bei samländischen Bischofsurkunden zu beobachten ist das mächtige, die ganze Höhe der Urkunde einnehmende Initial-I.

Der Bischof selbst weilt meist in Rom und lässt seine Urkunden als instrumenta publica von einem dortigen Notar ausstellen. Die Kanzlei war also keine persönliche des Bischofs, sondern blieb im Bistum, wenn der Bischof auf Reisen war.

Aus den Originalen Nr. 113 und 114 ergibt sich ein weiterer Schreiber: Dietr. II. B. Ueber seine Persönlichkeit und Amtsdauer lässt sich nichts Gewisses ermitteln.

Ob der notarius publicus Cerstiferus Vrolich, clericus Sambiensis diocesis, der das Not.Instr. Nr. 115 schrieb, gleichzeitig in bischöflichen Diensten stand, lässt sich nicht feststellen.

Bischof Johannes Rehwinkel (1474—1497).

Unter diesem Bischof ist das Urkundenwesen wieder klar zu überschauen, da während seines ganzen Pontifikates nur 2 Notare nacheinander die Kanzlei geführt haben.

Der erste schreibt von 1476 Mrz. 12. bis 1492. Nov. 20. sämtliche bischöflichen Urkunden und ist sicher mit dem in den meisten Originalen genannten hawskompthur vnnnd schreyber Jacob Strenwichen identisch gewesen. Daneben mündiert er schon 1482 Sept. 21. und 1489 Sept. 29.²⁾ Urkunden des Domkapitels. Er bietet damit das einzige Beispiel für die gleichzeitige Tätigkeit eines Notars an beiden Beurkundungsstellen. So wird er wohl auch schon 1482 Domherr gewesen sein; denn 1489 ist er bereits zum

¹⁾ Orig. Nr. 189. — ²⁾ Orig. Nr. 190 und 192.

Propste aufgestiegen und hat diese Stellung noch 1504 Aug. 28. als Aussteller der beiden gleichfalls von ihm geschriebenen Urkunden Nr. 193 und 194 inne.

Den Charakter eines notarius publicus scheint er nicht besessen zu haben; denn sobald die Ausstellung eines Not.Instr. erforderlich wird, wendet sich der Bischof an andere Persönlichkeiten. Der Anlass dazu ist in erster Linie Abwesenheit von seinem Bistum. Es lässt sich hier noch deutlicher als bei Dietrich von Cuba beobachten, dass der Bischof seine Kanzlei zwar innerhalb der Diözese auf seinen Reisen überallhin mitnimmt, nie aber über deren Grenzen hinaus. So lässt er in Rom das Original Nr. 119 durch den schon von seinem Vorgänger beschäftigten notarius publicus Johannes de Arsey ausstellen, im Feldlager Nr. 121 durch Dominicus Holstein. Innerhalb der Diözese wendet er sich einmal als juristische Partei an den not. publ. Anthonius Weneri,¹⁾ ein andermal zur Vidimation einer päpstlichen Bulle an Liborius Naker.²⁾

Von der Hand Jacob Streuwichens aber sind weitaus die meisten Originale erhalten: Nr. 116—118, 122—125 und 128—131.

Die Schrift des zweiten Notars, Andreas Cristann, ist nicht erhalten. Wir kennen ihn nur aus einer Kopie von 1494 Juni 26.³⁾

Bischof Nikolaus Creuder (1497—1503).

Der Bischof hat nur einen Notar gehabt, nämlich Georg Bock, und zwar hat dieser seit Beginn des Pontifikates 1497 Febr. 26. bis in die Zeit des zweiten Nachfolgers hinein sämtliche Lehnverschreibungen mündiert. Die letzte von ihm geschriebene Urkunde trägt das Datum des 2. Juli 1503.

Er war gleichzeitig notarius publicus und nannte sich als solcher Georgius Hierini, clericus Wladislawlensis diocesis.⁴⁾ Auch in bischöflichen Urkunden kommt dieser Name häufig vor.

Ob er schon zur Zeit seiner Tätigkeit als bischöflicher Schreiber Mitglied des Domkapitels war, ist nicht festzustellen; er scheint

¹⁾ Orig. Nr. 127. Von der Hand dieses Notars ist uns ausserdem eine beglaubigte Abschrift des Privilegs Nr. 123 erhalten. Sie befindet sich im Stadtarchiv zu Königsberg als Nr. 135 c. — ²⁾ Orig. Nr. 132. Ausser diesem Vidimus Nr. 132 ist noch ein anderes Orig. Trss. von 1474 Mrz. im St. A. Schbl. LII Nr. 14 erhalten. — ³⁾ Abschr. auf der Innenseite des rückwärtigen Deckels der Priv. d. Bist. Saml. B. — ⁴⁾ In dem Notr. Inst. Nr. 193 und der beglaubigten Abschrift o. D., Stadtarchiv Königsberg Nr. 21.

es aber gewesen zu sein, als er in den Jahren 1514—1517 die Domkapitelurkunden Nr. 195—198 schrieb. Als Inhaber einer Präbende ist er nicht verbürgt.

Von seiner Hand sind die Originale Nr. 133—138, 140—143 geschrieben sowie die Nachträge in den Priv. d. Bist. Saml. B fol. 103—104 und auf der Innenseite der beiden Deckel.

Seine Schrift ist eine ausgesprochene Kursive und erhält ihr charakteristisches Gepräge durch die starken, weit nach links ausliegenden Anstriche bei v, w, z und grossem O und N. Die Grundstriche sind wie bei übertriebener Rundschrift S-förmig gebogen.

Bischof Günther von Bünau (1505—1518).¹⁾

Von den anderen Notaren dieses Bischofs sind Originalurkunden nicht erhalten. Dagegen finden wir in den Priv. d. Bist. Saml. B auf fol. 63^r die nachträglich von einer sonst unbekannten Hand zugefügte Abschrift einer Verschreibung von 1512 Sept. 8. Sie nennt einen gewissen Hermann von Landwust, unser Secretarius, als letzten Zeugen.

Ein anderer Schreiber hat auf fol. XXIII^r eine Urkunde von 1512 Dez. 5. nachgetragen, die „Silvester Rudiger, unser Secretarius“ als Zeugen anführt. Von derselben Hand ist eine andere Urkunde von 1514 Jan. 13. ohne Zeugen auf fol. 104^r eingefügt.

Danach scheint „secretarius“ jetzt der neue Titel für Notar zu sein, und es ist leicht denkbar, dass die angeführten Sekretäre die betreffenden Eintragungen selbst gemacht und uns damit Proben ihrer Handschrift geliefert haben. Die Daten der Urkunden geben dann die Anhaltspunkte für ihre Amtszeit.

Bischof Georg von Polenz (1519—1525).

Von der Kanzlei dieses Bischofs wissen wir wenig mehr als von der seines Vorgängers. Es sind nur sechs Originale erhalten. Zwei davon, Nr. 147 und 148, sind in der Ordenskanzlei geschrieben. Das jüngste, Nr. 150, ist ein Notariatsinstrument. So bleiben nur noch drei, die in der Kanzlei entstanden sein können.

Von diesen nennt das erste mit dem Datum 1520 Mrz. 5. als letzten Zeugen Georg Mayssel, unser Schreyber, das zweite von 1522, Mrz. 24. Anselm Wennynger mit dem gleichen

¹⁾ Auf den Namen des Bischofs Paul von Wath (1503—1505) sind keine Urkunden erhalten.

Titel. Von der ersten Hand sind auch die Nachträge in den Priv. d. Bist. Saml. B fol. 105^r geschrieben worden. Ein drittes Original mit unbekannter Schrift, von 1524 Sept. 29. datiert, nennt keinen Notarsnamen.

So kommt starke Unübersichtlichkeit in das Material der letzten Zeit von 1511—1525, und es lässt sich nicht einmal mit Bestimmtheit sagen, ob die vielen Notarsnamen ein Zeichen höherer Ausbildung der Kanzlei mit mehreren Schreibern nebeneinander bedeuten, oder ob man nur auf häufigen Wechsel der Notare schliessen kann. Das letzte entspricht dem seit 1386 allgemein beobachteten Brauche, immer nur einen Notar zu beschäftigen, am ehesten und muss daher als das Wahrscheinlichere gelten.

d) Bekannte Schreiber des Domkapitels.

Weit weniger durchgebildet war die Organisation des Urkundenwesens bei dem Domkapitel. Daher ist eine Liste bekannter Schreiber nur mit grossen Lücken aufzustellen.

Der Grund hierfür liegt darin, dass hier die zu leistende Arbeit eine viel geringere war. Dem Domkapitel waren 1294 von Bischof Kristan aus dem Drittel der Diözese, das seiner temporalen Verwaltung unterstand, gewisse Landesteile, besonders das Gebiet von Quednau, zum Unterhalte angewiesen worden. Hierin stellte es genau wie der Bischof Lehnverschreibungen aus, deren Zahl dem kleineren Gebiet entsprechend, auch geringer sein musste als die der bischöflichen. Sie beträgt nur ein Viertel des vorhandenen Materials an Originalen, 46 von 194.

Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, dass man beim Domkapitel nach Möglichkeit ohne besondern Schreiber auszukommen suchte. Da frühere Bischofsnotare vielfach Mitglieder des Domkapitels wurden, war an schreibkundigen Herren selten Mangel, und es sind fast durchweg gerade die tüchtigsten Notare gewesen, die hier im Ruhestande gelegentlich noch einmal das alte Handwerk ausübten. Drei von diesen, Johann Bucking, Simon Kolberg und Jakob Streuwichen, sind sogar Pröpste geworden. Neben ihnen stehen als Domherren Lorenz Pathin und Georg Bock.

Daneben weist die Liste der bekannten Domkapitelschreiber auch Persönlichkeiten auf, deren Zugehörigkeit zum Kapitel nicht festzustellen ist. Dafür werden sie ausdrücklich als „unser Schreiber“ bezeichnet, was bei den obengenannten nicht der Fall ist. Wir

haben es also augenscheinlich mit besonderen Beamten zu tun, die man deshalb heranzog, weil gerade keiner von den Domherren Urkunden anzufertigen verstand. Als zum Beispiel Simon Kolberg zurücktrat, wurde der Schreiber Johannes angenommen, bis nach ein paar Jahren in Lorenz Pathin wieder ein kundiger Domherr zu Verfügung stand.

Es hat aber sicher auch Zeiten gegeben, wo das Urkundenwesen des Domkapitels ganz ohne Verwalter war, wenigstens ist die Zahl der von unbekanntem Händen geschriebenen Originale um das Doppelte grösser als bei der Bischofskanzlei.¹⁾

Eine Schreibschule des Domkapitels, wie Posse sie im übrigen Deutschen Reiche beobachtet hat, konnte unter solchen Verhältnissen späterhin ebensowenig wie zu Beginn unseres Zeitabschnittes aufkommen. Es sind nicht einmal Anzeichen vorhanden, dass jemals Schreiber ihre Tätigkeit beim Domkapitel begonnen hätten und dann später von der Bischofskanzlei übernommen worden wären. Nur Lorenz Pathin ist schon vor seiner Tätigkeit am Hofe des Bischofs Domherr gewesen; die einzige Domkapitelurkunde aber, die wir von seiner Hand haben, ist erst fünf Jahre nach Ablauf seiner Amtszeit geschrieben. Auch Simon Kolberg taucht 30 Jahre vor seinem Amtsantritt vorübergehend als Zeuge zweier Domkapitelurkunden auf; doch sind diese weder von ihm geschrieben, noch enthalten sie sonst Hinweise auf seine Zugehörigkeit zum Kreise der Domherren. Jakob Strenwichen ist der einzige, von dessen Hand eine schon während seiner Amtszeit geschriebene Domkapitelurkunde erhalten ist. Wir haben aber keine, die ein Notar vor seiner Anstellung in der bischöflichen Kanzlei angefertigt hätte. Vielmehr beginnen die geschlossenen Reihen der, von ehemaligen Bischofsnotaren geschriebenen Domkapitelurkunden erst viele Jahre nach Abschluss ihres Verweilens in bischöflichen Diensten. Bei Simon Kolberg z. B. beträgt dieser Zwischenraum elf, bei Bucking und Pathin fünf Jahre.

Bischofskanzlei und Urkundenwesen des Domkapitels sind also getrennte Organisationen gewesen.

Den Charakter eines notarius publicus haben von den bekannten Schreibern ausser Georg Bock nur noch zwei gehabt: Helmicus Ermberti und Johannes Allenstein.¹⁾

¹⁾ Vgl. die Not. Instr. Nr. 159 und 173.

Der erste mit Namen genannte Schreiber ist frater Conradus Ebicko scriptor, der in dem Original Nr. 153 von 1335 Okt. 12. als letzter Zeuge angeführt wird und wohl auch Ingrossator dieser Urkunde gewesen ist. Andere Urkunden von dieser Hand sind nicht vorhanden.

Die Schrift der beiden Originale Nr. 154 und 155 aus den Jahren 1336 und 1337 ist identisch. Beide sind daher einem bekannten Schreiber Domk. A zuzuweisen.

An diesen reiht sich 1353—1367 der hauptsächlich aus den Eintragungen in die Handf. d. Bist. Saml. fol. XVII^v—XXXVI^v bekannte Helmicus Ermberti. Er ist clericus Hildensemensis diocesis, eine interessante Parallele zu dem aus Mainz stammenden Johann von Thierenberg. Verbürgt ist seine Tätigkeit nur für die Zeit, kurz bevor und während er Propst war. Doch ist es möglich, dass er auch darüber hinaus bis zur Abfassung des Notariatsinstruments Nr. 159 von 1376 Juli 30, die Ausstellung der Urkunden des Domkapitels besorgt hat.

Dann würde sich die nächste bekannte Hand — Domk. B — unmittelbar für die Jahre 1378 und 1379 anschliessen. Sie schrieb die Originale 161, 162 und 164. Ausserdem hat sie in die Handf. d. Bist. Saml. auf fol. XXXIX^v die Urkunde des Landmeisters Konrad Sack von 1300 Jan. 11. eingetragen.

Darauf folgt wieder eine Lücke, bis 1387 der Notar Johannes Allenstein die Schreibgeschäfte übernimmt. In den Originalen Nr. 166 und 168, dem Not.-Instr. 167 und den augenscheinlich gleichzeitigen Eintragungen in die Handf. d. Bist. Saml. fol. XL^v—XLI^v, LIII^v—LVII^v, LXI^v—LXVII^v ist er bis 1396 nachweisbar. Als Mitglied des Domkapitels ist er nicht zu belegen; der damalige Propst gleichen Vornamens heisst mit Zunamen Kuntil, der Dekan Heilsberg.

1304, Jun. 24. schreibt dann Johann Bucking als Propst die beiden Originale Nr. 170 und 171. Ins Register hat er keine Eintragungen gemacht.

Ein weiterer Schreiber, Domk. C. hat neben einem Original von 1409 Febr. 24. nur noch die Eintragung einer Urkunde H. M. Konrads von Jungingen von 1396 Aug. 2. in die Handf. d. Bist. Saml. fol. LXX^v geschrieben.

Der Notar Johannes Scriptor de Königsberg, der 1417 Jun. 17. ein Not.-Instr. für das Domkapitel schreibt, ist sonst in keinerlei Verbindung mit demselben mehr festzustellen.

Von der bekannten Hand Domk. D rühren die beiden Urkunden von 1417 Sept. 1.¹⁾ und die Eintragungen Handf. d. Bist. Saml. fol. LXXI^r—LXXII^r her.

Der nächste Schreiber, Ewaldus, wird in dem Original Nr. 178 als letzter Zeuge genannt. Ueber Herkunft und Stellung im Domkapitel war nichts zu ermitteln. Wahrscheinlich ist er es, der das Original Nr. 178 und die Seiten fol. LXXVI^r, LXXVII^r—LXXXVIII^r in den Handf. d. Bist. Saml. geschrieben hat.

Dann fügt sich Simon Kolberg erst als Pfarrer in den Urkunden Nr. 181 und 182 von 1432 Mrz. 9. und dann als Propst in Nr. 184 und 185 von 1443 Juli 22. ein. In den Handf. ist seine Hand nicht festzustellen.

In Nr. 187 kommt J o h a n n u, vsir Schreiber, als letzter Zeuge vor. Es muss dahingestellt bleiben, ob er dieses Original auch selbst geschrieben hat. Andere Zeugnisse dieser Hand sind nicht erhalten.

Aus dem Jahre 1473 stammt dann die Urkunde Lorenz Pathins, und von 1482 Sept. 21. ab ist die Schrift Jacob Streuwichens in Domkapitelurkunden festzustellen. Er schreibt die Originale Nr. 190, 192, 193 und 194, deren letztes von 1504 Aug. 28. datiert ist. Eintragungen in die Handf. d. Bist. Saml. sind aus dieser Zeit nicht mehr festzustellen.

In den Zeitraum von 1514 Jan. 10. bis 1517 Aug. 12. fallen dann die vier Originale von der Hand Georg Boecks. Nr. 195 bis 198.

2. Schreibstoff und graphische Einzelheiten.

Als Schreibstoff wird durchweg deutsches Pergament verwendet. Dieses ist von verschiedenartigster Beschaffenheit: Papierdünnes wechselt mit dickem, kaum faltbarem, gut geglättetes mit rauhem, weiches mit sprödem.

Die Grösse richtet sich nach dem Umfang des Textes. Als Durchschnittsmass ist eine Breite von 30 zu einer Höhe von 20 cm anzunehmen, wobei die 3—4 cm breite plica ungefaltete miteinge-

¹⁾ Orig. Nr. 174 und 175.

rechnet wird. Die ersten Urkunden, vor 1319, sind meist viel kleiner. Die grössten Pergamentblätter werden zur Zeit des Bischofs Bartholomäus verwandt. Bei einer Höhe von 26—6 cm sind sie bis 40 cm breit. Das Material ist dabei dickes, weiches und schlecht geglättetes Pergament. Die drei grössten Urkunden aus der ganzen Zeit sind Bischof Bartholomäus Nr. 38, 50×46 cm, Bischof Michael Nr. 91, 43×52,5 cm, Bischof Nikolaus Nr. 102, 42×37 cm.

Die Schrift folgt der Breitseite. Transversal sind nur ein paar Notariatsurkunden¹⁾ geschrieben.

Spuren von Linierung finden sich nur selten. Wo Bleistiftlinien angewandt worden waren, hat man diese nach Fertigstellung gefilgt. Tinte und blinder Griffel werden selten gebraucht. Oft ist nur der Rand an den Seiten durch einfache oder Doppellinien abgeteilt.

„Verlängerte Schrift“ im Sinne einer gitterartigen Ueberhöhung sämtlicher Grundstriche ist nirgends anzutreffen. Nur in zwei Fällen ist die Invokation durch stärkere, aber durchaus proportional vergrösserte Buchstaben hervorgehoben (Nr. 46 und 109). Dagegen herrscht in den letzten Jahren des XIV. und den ersten des XV. Jahrh. allgemein die Sitte, in den ersten Zeilen die Oberlängen einzelner Buchstaben herauszuziehen und besonders zu verzieren. Im weiteren Verlaufe des XV. Jahrh. gerät diese Manier dann in Vergessenheit und wird erst unter Bischof Nikolaus von Schöneck wieder aufgenommen, aber nur noch für die Anfangsbuchstaben der wichtigsten Worte in der ersten Zeile verwandt.

Die meisten Originale seit 1379 weisen Korrekturen von einer Hand des XVI. Jahrh. auf. Diese sind sämtlich, wie aus der übergeschriebenen Intitulation hervorgeht, in der Kanzlei Herzog Albrechts kurz nach 1525 zum Zwecke der Erneuerung gemacht worden. Verschiedene Originale sind durch kreuzweise Striche oder Schnitte kassiert worden. Auch dies ist wahrscheinlich in der herzoglichen Kanzlei geschehen. Es muss damals eine allgemeine Ablieferung stattgefunden haben, der wir die Erhaltung des so reichlichen Materials an Urkunden, die doch ursprünglich an die verschiedensten Empfänger verstreut waren, überhaupt erst verdanken.

Ein Zurückbleiben hinter der an anderen Orten des Reiches beobachteten Weiterbildung der Schriftformen ist trotz der Ent-

¹⁾ Orig. Nr. 29, 81 u. a.

legenheit der samländischen Diözese nicht zu beobachten. Die Beteiligung auswärtiger Notare sorgte augenscheinlich dafür, dass Neuerungen rechtzeitig bekannt wurden.

3. Die Siegel.

a) Die Anwendung.

In der Bischofskanzlei werden drei verschiedene Beglaubigungsmittel angewandt:

1. Das Siegel.
2. die Anführung von Zeugen und
3. das Notariatsinstrument.

Es gibt Fälle, in denen alle drei vereinigt sind. Notariatsinstrumente auf den Namen des Bischofs oder dessen Stellvertreters werden meist nur bei gerichtlichen Entscheidungen, Transsumpten, Testamenten und zur Zeit der Sedisvakanz ausgestellt. Ihre Besiegelung, an sich entbehrlich, zeigt, wie sehr sie noch als Produkte der bischöflichen Kanzlei empfunden wurden. Die Zeugen fehlten häufig, das Siegel nie.

Chirographierung wird nicht angewandt.

Die Unterscheidung in sigillum maius und secretum, deutsch „unser Ingesigel, das grosse“ oder „das kleyne“, ist erst unter Bischof Johannes Clare einwändfrei verbürgt. Hier wird 1343 Jun. 27.¹⁾ zum ersten Male ein sigillum maius genannt; der Ausdruck secretum ist erst 1371 Mrz. 17.²⁾ verbürgt. Im Gebrauch sind beide schon 1340 Okt. 20.³⁾, und zwar ist hier das Sekret als Rücksiegel verwandt.

Worin der Unterschied ihrer Anwendung bestand, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Zunächst fällt auf, dass secretum die Bedeutung des Geheimsiegels seit 1419 nicht mehr gehabt haben kann, denn es werden acht Urkunden⁴⁾ trotz des angehängten kleinen Siegels ausdrücklich als offene Briefe oder schriftliche bezeichnet.

Die Einwirkung des Inhalts auf die Wahl des Siegels ist auch sonst nur eine beschränkte. Nur bei Lokationsurkunden und in solchen Fällen, wo Mitbesiegelung durch das Domkapitel stattfand, ist eine regelmässige Verwendung des grossen Siegels zu beob-

¹⁾ S. U. B. Nr. 334. — ²⁾ S. U. B. Nr. 496. — ³⁾ An den Orig. Nr. 25, 26 und 27. — ⁴⁾ Orig. Nr. 67, 73, 94, 129, 133, 135, 145 und 146.

achten. Im übrigen richtete man sich bei der Besiegelung nicht einmal nach den im Texte darüber gemachten Angaben. In Nr. 52 und 137 ist trotz der Ankündigung *secreto nostro* — *sub appenso* das grosse Siegel angehängt.

So müssen wir nach anderen Unterscheidungsmomenten suchen. Vielleicht war es nur eine Frage der Taxe, welches Siegel angehängt wurde. Positive Hinweise auf eine solche Handhabung fehlen, doch lässt sich die Möglichkeit nicht von der Hand weisen. Wer Geld oder Material genug hergeben konnte, bekam das grosse Siegel, weniger Bemittelte mussten sich mit dem Sekret zufrieden geben.

Zu dieser Auffassung würde es passen, dass die Verwendung des Sekrets erst nach 1417 häufiger wird, d. h. zu dem gleichen Zeitpunkte, wo das grosse Siegel gegen früher erheblich an Umfang und damit auch an Materialwert zugenommen hat. Vorher finden sich Sekrete nur ganz vereinzelt.

Unserer Annahme entspricht weiter, was über die Person der Empfänger festzustellen ist. Mit Sekret besiegelte Urkunden erhalten meist kleine Leute: Gärtner, Handwerker usw.¹⁾ Nur in zwei Fällen aus den Jahren 1416 und 1419 beträgt der verliehene Besitz mehr als zwei Hufen. Bisweilen sind die mit Sekret gesiegelten Urkunden aber auch an Personen gerichtet wie den Erzbischof von Riga²⁾, von denen aus Höflichkeitsgründen keine Taxe zu verlangen war.

Dagegen sind es entschieden zahlkräftige Empfänger, die Urkunden mit dem grossen Siegel erhalten, meist bekannte Namen, die häufig durch Belehnungen ausgezeichnet werden. Niemals finden sich Gärtner oder Handwerker darunter. Der vorwiegend zu kulmischem Rechte verliehene Besitz hat mitunter eine Grösse von sieben, neun und zehn Hufen.

b) Die Form.

Die Form der Siegel war scheinbar an feste Richtlinien gebunden. Die grossen sind sämtlich spitzoval, die Sekrete durchweg rund. Die Farbe ist bis 1310 die des Naturwachses, seitdem rot in den verschiedensten Schattierungen von Karmin bis Hellrosa.

¹⁾ Orig. Nr. 64, 67, 88, 89, 116. — ²⁾ Orig. Nr. 61 und 73.

Bei den grossen Siegeln lassen sich drei Typen unterscheiden:

1. Porträtsiegel mit stehender Bischofsfigur.
2. Thronsigel und
3. Siegel mit mehreren Figuren.

1. Durch kleine Abweichungen gliedert sich die erste Gruppe wieder in drei Unterabteilungen:

a) Zunächst lassen sich ohne Schwierigkeit die Siegel der drei ersten Bischöfe, gesondert von den späteren, zusammenfassen. Die Figuren liegen auf einem glatten oder nur leicht gemusterten Siegelfeld. Die Grösse übersteigt nicht $6,2 \times 4$ cm.¹⁾

Bei den beiden anderen Unterabteilungen ist eine strenge chronologische Trennung nicht möglich, da die einzelnen Abwandlungen nicht zusammen zu einem Zeitpunkte, sondern erst nach und nach im Laufe der Zeit erfolgen. Als Endpunkte der Entwicklung würden sich gegenüberstehen:

b) Das $7,5 \times 4,5$ cm grosse Siegel Johannes' I. Clare, das den Bischof in einem gotischen Tabernakel stehend zeigt, und

e) das in seinen Ausmassen von $9 \times 5,4$ cm wesentlich grösser erscheinende Johannes' II. von Saalfeld, wo der ganze Grund des Siegelfeldes von dem gotischen Schnitzwerk des Tabernakels überdeckt ist. Weiter enthält es unter der Bischofsfigur in quadratischem Felde einen nach links gewandten Adoranten; darunter ist das samländische Wappen angebracht. Schwert und Bischofsstab gekreuzt.

Die Entwicklung von einer Form zur andern verteilt sich auf ein volles Jahrhundert von 1319 bis 1416.

Die Grösse von $7,5 \times 4$ cm erhält sich bis gegen Ende der Regierungszeit Bischof Heinrich Seefelds und ist 1410²⁾ zum

¹⁾ Die Beschreibungen der drei Siegel finden sich 1. für Bischof Heinrich von Strittberg im S. U. B. Nr. 47 S. 14, eine Abbildung bei F. A. Vossberg, Geschichte der preussischen Münzen und Siegel, Berlin 1843, Taf. XIX d; 2. für Bischof Kristan bei Herquet, Altpr. Monatsschr. XII, 1875, S. 570 71, eine Abbildung auf dem Titelblatt; 3. für Bischof Siegfried im S. U. B. Nr. 200, S. 109. Bischof Heinrich hat ausser dem bei Vossberg abgebildeten, in Nr. 3, 4 und 6 erhaltenen Siegel noch ein zweites, etwas grösseres ($6,2 \times 4$ cm) geführt, das im S. U. B. irrtümlich mit diesem identifiziert wird. Es findet sich an den Originalen Nr. 1, 2 und 5. Dem Siegelfelde fehlt die rautenförmige Musterung. Die Umschrift hat DEI anstatt DI und schreibt S A M B I E N S I S unabgekürzt. — ²⁾ Orig. Nr. 54.

letzten Male festzustellen. Die Sitte, das Siegelfeld durchgängig mit gotischen Schnitzereien auszufüllen, wird aber schon seit dem Regierungsantritt des Bischofs Bartholomäus 1358 geübt.¹⁾ Die Anbringung des samländischen Wappens findet sich zuerst unter Bischof Dietrich Tylo, unter Heinrich Seefeld kommen die Geschlechtswappen der Bischöfe²⁾ und das Ordenswappen dazu.

Porträtfählichkeit wird nur einmal bei Bischof Heinrich Seefeld versucht. Das volle Gesicht ist durchaus individuell behandelt. Nur ist dabei der Kopf unproportioniert gross geworden und lässt die Gestalt schliesslich als Karikatur erscheinen.

2. Ein Thronsigel wird nur von Bischof Jakob geführt.³⁾

3. Das Siegel mit drei Heiligenfiguren ist zuerst unter Bischof Johannes Rehwinkel festzustellen. Es sind nur zwei Arten davon erhalten. Beide zeigen in der Mitte die Jungfrau Maria und zu ihrer Rechten den Hl. Adalbert, den Schutzpatron der samländischen Kirche. Zur Linken steht auf dem Siegel Bischof Johannes' III, die Hl. Elisabeth, auf dem von Nikolaus II. Kreuder die Hl. Katharina.

Im allgemeinen führt jeder Bischof ein neues, von seinem Vorgänger unterschiedenes Siegel. Seit aber die Siegel mit zunehmender Grösse auch kostbarer ausgeführt werden, wird in zwei Fällen der Prägstock des Vorgängers nicht zerschlagen, sondern unter Abänderung des Namens weiter beibehalten. Diese Massnahme ist an den Abdrücken noch deutlich wahrnehmbar, da die neu eingefügten Buchstaben etwas grösser sind und auch stärker aus der Siegelfläche heraustreten. So wird im ersten Falle auf dem Siegel Johanns von Saalfeld das DÑI JOHANNIS unter Bischof Michael durch FRIS MICHAELIS, unter Nikolaus von Schöneck durch FRIS NICOLAI ersetzt. Ebenso halten sie es mit dem Sekretsiegel, während späterhin Bischof Günther von Bünau nur das

¹⁾ Vgl. die Siegelbeschreibungen im S. U. B. für Bischof Johannes Clare unter Nr. 223 S. 134, eine Abbildung bei Gebser und Hagen, Der Dom zu Königsberg i. Pr., Königsberg 1833, Atlas, Taf. 8, für Bischof Bartholomäus unter Nr. 464 S. 314, für Bischof Dietrich Tylo unter Nr. 529 S. 357. — ²⁾ Vgl. darüber im einzelnen Ledebur, Adelslexikon der preussischen Monarchie, 2. Bd., Berlin 1855, und zwar II S. 433 (Heinrich Seefeld), I 121 (Günther v. Bünau) und II 213 (Georg von Polenzen). — ³⁾ Vgl. die Beschreibung im S. U. B. unter Nr. 399 S. 277.

grosse Siegel von seinem Vorgänger Nikolaus Kreuder übernimmt, für das Sekret aber einen neuen Prägestock fertigen lässt.

Die Umschriften der grossen Siegel werden mit vorrückender Zeit immer wortreicher. Der Grund hierfür ist wohl hauptsächlich in der wachsenden Grösse der Siegel zu suchen. Auch sonst entspricht dem Aufkommen eines neuen Siegeltyps immer eine gewisse Aenderung der Legende.

Die gleich grossen Siegel der Bischöfe von Johannes Clare bis auf Heinrich Seefelt bilden alle die Umschrift nach demselben Schema:¹⁾

S. FRATRIS HENRICI EP̄I SAMBIENSIS oder S. FR̄IS
HENRICI SEFELT EP̄I SAMBIENSIS D̄IOC.

Eine kleine Abwandlung zeigt dann die Umschrift des gemeinsamen Siegels der drei Bischöfe Johannes, Michael und Nikolaus:

SIGILLUM D̄NI JOHANNIS
EPISCOPI SAMBIENSIS ECCL̄E.

Die umfangreichen Siegel mit den drei Heiligenfiguren tragen schliesslich geradezu übertrieben verlängerte Umschriften. Zunächst fügt Bischof Johannes Rehwinkel nur ein „reverendi patris“ vor den Namen ein:

SIGILLUM REVĒRĒDI PATRIS DOMINI
JOHANNI EPISCOPI SAMBIENSIS.

Bischof Nikolaus Kreuder aber hängt noch „ordinis beate Marie Theutonicorum“ an den Titel an:

S. REVEREN̄ IN X̄PO FR̄IS D̄NI NICOLAI
CREUDER EP̄I ECCL̄IE SAMBIEN̄ OR̄
BTE MARIE THEUTONICOR̄.

Von den Bischöfen Heinrich von Schaumberg, Dietrich von Cuba, Paul von Wath und Georg von Polenz sind keine grossen Siegel erhalten.

Sekretsiegel aus der Zeit vor 1417 sind nur in zwei Fällen erhalten. Das eine gehört dem Bischof Johannes Clare an

¹⁾ Als Beispiele sind die Umschriften der Bischöfe Heinrich Kuvall und Heinrich Seefelt angeführt. Die älteren Umschriften s. im S. U. B. unter den entsprechenden Siegelbeschreibungen.

und findet sich 1340 Okt. 20. als Rücksiegel verwandt.¹⁾ Ein anderes hängt an der Notariatsurkunde von 1383 Okt. 1. und muss trotz des unlesbaren Namens dem Bischof Dietrich Tylo zugeschrieben worden; denn es heisst ausdrücklich in der Korroborationsformel der betreffenden Urkunde: dominus episcopus — suo consueto secreto appendendo communivit.²⁾

Von Bischof Bartholomäus ist ein Sekret zwar nicht erhalten, es muss aber vorhanden gewesen sein, da es 1369 Aug. 18. in einer Urkunde erwähnt wird.³⁾ Auch Bischof Heinrich Seefelt wird sicher ein Sekret besessen haben, da er die uns bekannten Siegel zweimal⁴⁾ als sigillum manus bezeichnet.

Die Grösse der jüngeren Sekretssiegel seit 1417 beträgt 3,7 cm im Durchmesser. Die Siegelbilder sind bis auf die schon erwähnte Ausnahme unter den Bischöfen Michael und Nikolaus bei jedem Bischof verschieden.

Auffällig in der Ausführung des Siegelbildes ist das Sekret Johannes' III. Rehwinkel. Statt der herkömmlichen steifen Figuren ist hier eine betende weibliche Heiligengestalt in natürlicher, ungezwungener Haltung auf landschaftlichem Hintergrunde dargestellt.

Die seit 1497 erhaltenen Sekrete sind schmucklose Wappensiegel. Nur Georg von Polenz lässt das seine kunstvoller ausarbeiten. Der Wappenschild ist ganz in die untere Hälfte des Siegelfeldes gerückt. Die obere enthält die krönende Bischofsmitra, deren geschmackvoll verschlungene Bänder die Aufschrift tragen.⁵⁾ Von anderen Siegeln innerhalb der samländischen Diözese ist vor

¹⁾ S. U. B. Nr. 315, Beschreibung des Sekrets ebenda S. 236. — ²⁾ Vgl. die Beschreibung des Siegels S. U. B. Nr. 530 S. 358. — ³⁾ Matr. Viseh. fol. XCIX v. — ⁴⁾ Orig. Nr. 50 und 58. — ⁵⁾ Die Umschriften sind äusserst mannigfaltig und weisen keinerlei Folgerichtigkeit in der Entstehung der einzelnen Abwandlungen auf. Sie seien der Vollständigkeit wegen aufgeführt, soweit sie nicht schon im S. U. B. verzeichnet sind: Das gemeinsame Sekret der drei Bischöfe Johannes, Michael und Nikolaus hat die Umschrift S(ecretum) F(rat)ris Joh(ann)is Ep(iscop)ji Samb(ie)n(sis). Unter den Nachfolgern wird immer die ganze rechte Seite abgeändert in S. Fris. Michael bezw. Nicolai. Bischof Johannes Rehwinkel schreibt die Umschrift aus: Secretum Patris Johannis Episcopi Sambiensis. Die übrigen erhaltenen Sekrete haben S(eo)r(etum) P(at)ris D(o)mini Nicolai Ep(iscop)ji Sambien(sis), Gu(n)ther(u)s Dei gr(at)ia Ep(iscop)us Sambien(sis), Georgius dei et apostolice sedis gracia ep(isco)pus Sambiensis.

allem das grosse Siegel des Domkapitels zu erwähnen, das als Zeichen der Zustimmung des Domkapitels oder auch nur zu besonderer Beglaubigung an bischöfliche Urkunden mit angehängt wird.¹⁾

Gegen Ende des XV. Jahrh. tritt das sogenannte Sekretsiegel an seine Stelle. Zuerst findet es sich an einer Urkunde von 1482 (Sept. 21.²⁾) Aeusserlich sieht es wie ein grosses Bischofssiegel aus. Spitzoval, mit den Ausmassen 7,5×4 cm, zeigt es die Figur eines Bischofs, im Tabernakel stehend, darunter das Wappen des samländischen Domkapitels. Mitra und Schwert gekreuzt. Die Umschrift beginnt entgegen dem sonstigen Gebrauch an der unteren Spitze von dem Wappenschild und lautet:

SECRETUM CAPITULI ECCLESIE
SAMBIENSIS.

Daneben werden Urkunden des Domkapitels auch mit dem Propsteisiegel behängt.³⁾ Dieses stellt in den einfachsten Formen die Jungfrau Maria mit Kind in gotischer Umrahmung dar; unter dieser kniet ein nach rechts gewandter Adorant. Die Umschrift lautet:

S. P̄POSITI ECCE SAMBIENSIS.

Ein besonderes Siegel führt auch der Statthalter Bischof Dietrichs von Kuba. Erhalten ist es nur an dem Original Nr. 112 von 1471 Apr. 27. Es ist ein Rundsiegel von 4 cm Durchmesser und enthält in der Mitte die Figur eines Bischofs in pontificalibus. Das Siegelfeld ist mit gotischen Schnitzereien ausgefüllt. Die Umschrift, durch Perlketten eingefasst, ist ganz unpersönlich gehalten:

S VICARIATUS ECCLESIE SAMBIENSIS.

c) Die Befestigung.

Die Art der Befestigung ist stets die des sigillum dependens. Für aufgedruckte Siegel ist innerhalb der bischöflichen Kanzlei kein einziges Beispiel zu belegen.

Die Anbringung erfolgt mittelst Umbug (plica) und Pressel. „Abgebogener Streifen“ findet sich nur in zwei Urkunden Bischof Heinrichs von Strittberg⁴⁾ aus dem Jahre 1263, später wird diese Art nie mehr angewandt.

¹⁾ Vgl. die Beschreibung S. U. B. 292 S. 219 sowie Gebser und Hagen II S. 38, ungenau und verkleinerte Abbildung bei Gebser und Hagen, Atlas, Taf. 7. — ²⁾ Nr. 190. — ³⁾ Erhalten nur an Nr. 168 und 176. — ⁴⁾ Orig. Nr. 3 und 4.

Seidenfäden anstatt der Pergamentpressel kommen nur bis 1327 Jan. 2. vor. Als Farben waren dabei nur gelb, rot und grün in verschiedener Mischung festzustellen:

Nr. 5 und 8	gelbrot,
Nr. 12	grüangelbrot,
Nr. 16	grün,
Nr. 21	grünweiss und grünweissrot.

Hanfband ist nur bei Nr. 6 genommen worden. Diese Urkunde aber ist wahrscheinlich in der Kanzlei Bischof Friedrichs von Kulm entstanden, da die Schrift mit der des Originals von 1264 Febr. 1.¹⁾ identisch ist. Auch an diesem sind die Siegel mit Hanfband angebracht. Diese Art der Befestigung könnte also Kulmer Eigentümlichkeit sein.

Auch der Siegelkörper erfährt zur Zeit des Bischofs Johannes Clare eine wichtige Veränderung. Bis dahin hatte man die eigentliche Siegelfläche zu ihrer Verstärkung nur auf eine einfache Platte gedrückt. Da diese jedoch nicht genügenden Schutz gewährt hat, sind die Siegel häufig eingnäht worden. Bei Nr. 25, 26 und 27 sind zum Teil Pergamentblätter mit Schriftzeichen gleichzeitiger Hände dazu verwandt worden.

So ging man bald zur besser schützenden Siegelchüssel über, die 1343 Juni 28. in Nr. 31 zum ersten Male festzustellen ist. Sie passt sich in der Form genau der des eigentlichen Siegels an, nur unter den Bischöfen Nikolaus Kreuder und Günther von Bürau werden die beiden Ecken des Ovals noch besonders zugespitzt. Die Form scheint unter Zuhilfenahme glättender Instrumente, die besonders den breiten Rand regelmässig gekantet haben, im wesentlichen mit der Hand modelliert zu sein.

Die Rückseite ist sehr verschieden gestaltet, bald mit einem Grat versehen, bald glatt gewölbt. Vielfach sind durch Einschnitte und Stiche mit stumpfen Instrumenten bestimmte Zeichnungen darauf hergestellt worden. Besonders oft findet sich ein Längsschnitt mit ein bis drei Querstrichen oder ein einzelnes, drei untereinander stehende und fünf kreuzförmig angeordnete Löcher von weniger als Fingergrösse. Alle diese Zeichen müssen wohl eine weitere Sicherung und Beglaubigung, etwa anstelle des Rücksiegels, bezweckt haben. Auch die Eindrücke von Daumen und Zeige-

¹⁾ Orig. im Staatsarchiv zu Königsberg C. D. A. Nr. 15.

finger in Nr. 51 und 52 können nicht gut einen andern Grund gehabt haben: zum Festhalten der Schüssel beim Formen oder Eindrücken des Siegelinhalts sind sie nicht tief genug.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Schüssel vollkommen fertiggestellt war, ehe sie mit der Siegelfläche zusammengebracht wurde. Auf dem Grunde der Schüssel zeigen sich nämlich bei den Stücken, wo der Siegelinhalt herausgebröckelt ist,¹⁾ rautenförmig angeordnete, feine Einschnitte, die eine rauhe, besser haftende Fläche herstellen sollten. Hierauf wurden dann die Pergamentstreifen der Pressel gelegt, meist in der Weise, dass man das zugespitzte Ende des einen durch den Schlitz des andern zog und nach einer Seite der Schüssel hinauslegte, während das andere nach unten oder nach der andern Seite hinausging. Hierdurch sollte ein Herausgleiten oder auch absichtliches Herausziehen der Presselenden aus dem Siegel für dessen anderweitige Verwendung zu Fälschungen verhindert werden. Ob der Rand der Schüssel auf die Presselenden hinaufgedrückt oder ob diese durch Öffnungen hindurchgesteckt wurden, lässt sich nicht feststellen.

Mit der so vorbereiteten Schüssel wurde nun der Siegelinhalt, wohl noch auf der Matrize, zusammengedrückt. Die Verbindung gelang oft nur unvollkommen; besonders die Urkunden Bischof Heinrich Seefelds weisen vielfach in den Schüsseln nur Reste der herausgebröckelten Siegelfläche auf. Man versuchte deshalb unter den letzten Bischöfen, den Inhalt in zwei Schichten einzugiessen. Das Original Nr. 122 zeigt bei abgebröckelter roter Oberschicht die rautenförmigen Striche auf einer zweiten von gleicher Farbe, während die Schüssel wie gewöhnlich aus Naturwachs besteht.

III. Die inneren Merkmale.

1. Bezeichnung und Einteilung der Urkunden.

Die gewöhnliche lateinische Bezeichnung der Urkunde ist „littera“ oder „scriptum“, seltener „pagina“ und „instrumentum“. Dem Inhalte nach nimmt man häufig den Ausdruck „privilegium“. Abgekürzt wird meist nur „presentes (sc. litteras)“ oder „presens (scriptum)“ gesetzt. Dem entsprechen im Deutschen „Brief“ oder „schrifte“. „Instrument“ wird als Fremdwort gebraucht. Bezieht man sich auf den Inhalt, so sagt man bei Lokationsurkunden „ausgehunge“.

¹⁾ Orig. Nr. 50 und 56.

Die Sprache ist bis 1425 vorwiegend die lateinische. Von da ab sind fast nur deutsche Urkunden erhalten, die älteste schon aus dem Jahre 1352 Nov. 20.¹⁾ Doch sind diese ersten entweder Empfängerherausfertigungen oder Erneuerungen von Urkunden, die aus den früher deutsch schreibenden Kanzleien des Ordens oder Domkapitels stammen; selbständig beginnt die Bischofskanzlei erst unter Bischof Dietrich Tylo deutsche Urkunden auszustellen. Die lateinische Sprache wird seit 1425 nur noch in Erneuerungen alter Versreibungen²⁾ verwandt, sowie in den geistlichen Stiftungen,³⁾ Investituren⁴⁾ und Notariatsinstrumenten. Nur der aus dem Westen des Reiches stammende Schreiber Johannes Leonis schreibt ausnahmsweise alle seine Urkunden lateinisch.

Beide Sprachen sind zusammen behandelt worden, weil die deutschen im Formular nur Rückübersetzungen der ebenfalls deutsch gedachten und schwerfällig übertragenen lateinischen Urkunden sind.

Dem Rechtsinhalte nach sind die meisten der erhaltenen Urkunden Lehnbriefe an die ländlichen Untertanen. Davon scheiden sich die Gründungsprivilegien von Dörfern, Handfesten oder Lokationen genannt. Nur einen kleinen Prozentsatz bilden Vertrags- und Gerichtsurkunden.

2. Die einzelnen Formeln.

Die Einteilung des Formulars ist dieselbe wie in anderen bekannten Beurkundungsstellen.

a) Invocatio.

Wo eine solche in lateinischen Urkunden vorkommt, lautet sie ohne Ausnahme: „In nomine domini Amen.“ In den deutschen heisst es gewöhnlich: „In gotis namen, Amen.“

Diese Invocatio wird von 1319 ab bis 1425 regelmässig gebraucht, wenigstens findet sie sich in Originalen durchweg. Wenn sie im Register häufig weggelassen wird, kann das Abkürzung sein. Vor dieser Periode wird sie nur einmal, und zwar in der ältesten, auch sonst im Formular stark abweichenden Urkunde Nr. 1 gebraucht, nach 1425 stirbt sie allmählich aus.

¹⁾ S. U. B. Nr. 104. — ²⁾ Orig. Nr. 137 und 142. — ³⁾ Orig. Nr. 101 und 103. — ⁴⁾ Orig. Nr. 126.

b) A r e n g a.

In den seltenen Fällen, wo eine Arenga vorkommt, steht sie immer an zweiter Stelle unmittelbar nach der Invocatio.¹⁾ Häufiger trifft man sie in der Zeit von 1353—1387.

Alle Arengen behandeln den gleichen Gedanken: Menschlicher Gedächtnisschwäche oder böswilliger Entstellung wird der Vorteil schriftlicher Aufzeichnung unter Angabe der Zeugen gegenübergestellt. Manche Sätze werden sogar viele Jahre hindurch wörtlich wiederholt. Von den beiden beliebtesten ist eine Arenga schon 1326 Jan. 10. nachweisbar und erhält sich bis 1420 Juli 28.²⁾, also fast hundert Jahre lang. Dazwischen kommt sie noch in elf anderen Urkunden vor. In der ältesten Fassung lautet sie: „Quoniam ex scripturarum apicibus proborumque testimonio virorum hominum gesta preterita ad noticiam deveniunt futurorum ideoque“ usw. Davon ist im Original Nr. 70 nur geändert worden *agnicionem* und *non dubium devenire*; das Fehlen des Wortes *apicibus* scheint Abschreibefehler zu sein.

Nicht ganz so lange, nur 1325 Okt. 22. bis 1421 Dez. 20.³⁾ erhält sich die andere Arenga. Sie wird auch in einer Domkapitelurkunde gebraucht.⁴⁾

Daneben finden sich ein paar Arengen geistlichen Inhalts,⁵⁾ dem eigentlichen Texte der Urkunden entsprechend. Hierher gehören auch S. U. B. Nr. 256, 289 und 389, wo die Arenga Wert und Berechtigung von Belohnungen erörtert, die im Folgenden erteilt werden, sowie S. U. B. Nr. 509, wo eine hochmoralische Betrachtung über gerechte Zuerkennung des Eigentums eine wahrscheinlich erzwungene Abtretung angemassenen Besitzes einleitet.

c) I n t i t u l a t i o.

Das Pronomen „Nos“ oder „Wir“ taucht schon unter Bischof Siegfried vorübergehend auf⁶⁾ und erhält sich seit der endgültigen Einführung durch Johann von Thierenberg bis zum Schluss. Wo es bei Bischof Heinrich von Strittberg schon zu treffen ist, liegt das an der besondern Herkunft der Urkunde⁷⁾ oder ist wahrscheinlich Zusatz späterer Abschreiber.⁸⁾

¹⁾ Nur in S. U. B. Nr. 289, einer Urkunde, die auch sonst recht abweichend ist, steht sie an vierter Stelle. — ²⁾ S. U. B. Nr. 243 u. Orig. Nr. 70. — ³⁾ S. U. B. Nr. 242 und Orig. Nr. 76. — ⁴⁾ S. U. B. Nr. 257. — ⁵⁾ S. U. B. Nr. 139, 164, 315. — ⁶⁾ Zum ersten Male 1296 Apr. 26. (S. U. B. Nr. 179). — ⁷⁾ Nr. 1. — ⁸⁾ S. U. B. Nr. 63 und 64.

Von Anfang an, mit Ausnahme zweier Fälle aus der Zeit Bischof Siegfrieds, wird das „frater“ oder „bruder“ als Zeichen der Zugehörigkeit zum D. O. geführt, in der Zeit vor 1310 häufig erläutert durch „de ordine fratrum domus Theutonicorum“ oder ähnliche Wendungen. Nach 1500 wird es weggelassen. Bischof Nikolaus Creuder setzt noch ein „Deutschen ordens“ an seine Stelle. Die beiden letzten Bischöfe lassen auch dieses fort.

Für den Titel mit der Devotionsformel haben die einzelnen Bischöfe im XIV. Jahrh. ihre besonderen Zusammenstellungen.

Das einfache „dei gracia episcopus Sambiensis“ der ersten Bischöfe bzw. „Sambiensis ecclesie“ in der letzten Zeit Bischof Siegfrieds erfährt unter Bischof Johannes Clare eine wichtige Veränderung durch den Zusatz „et apostolice sedis providencia“ als Zeichen der päpstlichen Exemption von dem Erzstift Riga, die gerade im Zusammenhange mit der Wahl dieses Bischofs noch ausdrücklich bestätigt worden war.¹⁾ Nur seine beiden ersten Urkunden²⁾ haben diese Erweiterung noch nicht.

Bischof Jakob verschmilzt den neuen Bestandteil schon mit dem alten „dei gracia“ zu „dei et apostolice sedis gracia“.

Bischof Bartholomäus braucht beide Formeln nebeneinander. Die anfangs versuchte Lesart „divina et apostolice sedis providencia“ hat sich nicht eingebürgert.

Bischof Dietrich hat in Urkunden des Notars Werner von Kreuzburg³⁾ das völlig vereinzelt „miseracione divina“. Sonst werden von dieser Zeit ab die verschiedensten Variationen der früheren Zusammenstellungen gebraucht. Die deutsche Uebersetzung lautet: „Von gotes gnaden vnd von der vorsichtigkeith des Pobistlichen Stuhles bischof der kirchen ezu Samland“.

d) I n s c r i p t i o u n d S a l u t a t i o.

Diese sind regelmässig nur in der Zeit vor 1310 anzutreffen und lauter mit starken Abweichungen ungefähr „universis presentes litteras inspecturis salutem in domino Jesu Christi“. Bischof Siegfried fügt dem „salutem“ noch ein „et subscriptorum cognoscere veritatem“ zu. Nachher kommen sie nur in zwei Ausnahmefällen. S. U. B. Nr. 282 und 289, vor. Das „omnibus in perpetuum“ von S. U. B. Nr. 282 weist auf kurialen Einfluss hin.

¹⁾ Vgl. Zeitschr. des westpreuss. Gesch.-Vereins, Heft 1, 1880, S. 70 ff. — ²⁾ S. U. B. Nr. 222 und 223. — ³⁾ S. U. B. Nr. 532, 533, 534.

e) Promulgatio.

Sie fehlt nur in solchen Fällen, wo eine voraufgehende Arenga gleichen oder ähnlichen Inhaltes sie entbehrlich macht, ausserdem stets in den deutschen Handfesten.

Die älteste und zugleich am längsten beibehaltene Form ist das aus der Gerichtssprache entlehnte „tenore presencium recognoscimus“, meist in Verbindung mit „protestamur“, in späterer Zeit „profitemur“ oder „patefacimus“.

Hieraus haben sich während der Amtszeit Johannes von Thierberg's zwei Grundformen entwickelt, auf die sich alle anderen vorkommenden Möglichkeiten zurückführen lassen. Die ältere, zuerst verbürgt in S. U. B. Nr. 240,¹⁾ lautet vollständig: „tenore presencium recognoscimus et ad universorum tam presencium quam futurorum noticiam volumus pervenire“.

Seit 1340 Jun. 8,²⁾ wird sie mehr und mehr durch die zweite verdrängt, deren unverkürzter Wortlaut ist: „tenore presencium recognoscimus et notum facimus universis tam presentibus quam futuris hanc litteram inspecturis“.

So vollständig kommen beide Grundformen nur selten vor. Meist fehlen unwichtigere Bestandteile wie „tam presentibus quam futuris“ oder „hanc litteram inspecturis“. Auch das „recognoscimus“ fällt bisweilen fort.³⁾ Weiter werden einzelne Ausdrücke durch andere ersetzt. So tritt für „litteram“ oft „scriptum“, für „notum facimus“ die Wendung „notum esse volumus“⁴⁾ oder „scire volumus“⁵⁾ ein.

Besonders die zweite Grundform wird in dieser Weise weitergebildet und erhält schliesslich durch Johann Bucking die feststehende Fassung: „Universis ac singulis presencium noticiam habituris cupimus fore notum“.⁶⁾

Die deutschen Urkunden bevorzugen „offenbarn (un kund und offenbar) allen, dy desen gegenwertigen (Uebersetzung von presentem) brif sehen odir horen lesen“. Seit 1468 Febr. 14. kommt „allen und iczlichen (universis ac singulis)“ auf und erhält sich bis

¹⁾ Ferner S. U. B. Nr. 242, 246, 248, 256 usw. — ²⁾ S. U. B. Nr. 313, ferner 341, 323, 334, 335 usw. — ³⁾ S. U. B. Nr. 305, 322, 332, usw. — ⁴⁾ Schon U. S. B. Nr. 63, 84, 194, später Nr. 242, 243, 245, 253 usw. — ⁵⁾ S. U. B. Nr. 293, 299, 401 usw. — ⁶⁾ Schon S. U. B. Nr. 450, 454, 460, Matr. Viseh. fol. CVI^r, dann in den Originalen Nr. 49, 50, 51, 54 und 66.

zuletzt, zusammen mit dem schon 1447. Sept. 4. auftauchenden „ezu welcher gegenwertigkeit diser brif komeuth“.

Steht die Promulgatio vor der Intitulatio, was besonders nach 1425 häufig vorkommt, so beginnt sie mit: „Noverint universi“, deutsch: „Wissentlich sy“ usw.

f) Narratio.

Hier lassen sich drei bestimmte Gruppen scheiden: Die erste gibt eine wirkliche Erzählung des juristischen Vorganges kurz vor der Belehnung und wird bei der Besprechung des Beurkundungsaktes noch heranzuziehen sein, die zweite enthält, meist in der Form der Petitio, die weiter zurückliegende Vorgeschichte des behandelten Gegenstandes, und die dritte, welche nur bei Verschreibungen aus eigenem Entschluss des Ausstellers vorkommt, berührt in einer formelhaften Wendung den dabei beobachteten Vorteil der Kirche und des Bistums.

Auch die zweite Art, soweit sie nachfolgende Belohnungen einleitet, erstarrt zu der kurzen Formel: „attendentes multa fidelitatis obsequia vobis et ecclesie nostre exhibita“.¹⁾

Die Narratio der dritten Gruppe ist zum ersten Male in S. U. B. Nr. 319 von 1341 Aug. 26. nachweisbar und wird besonders häufig von Johann Bucking und seinen nächsten Nachfolgern gebraucht.²⁾ Sie lautet dann, stets wörtlich gleich, utilitati terre nostre menseque nostre episcopalis fructuum augmentacioni fideliter intendentes. So übernimmt sie der Notar Simon Kolberg noch in dem Original Nr. 66, wendet aber in der Folge nur die schon von Barth. B. und Heinr. A. bisweilen gebrauchte Verkürzung an: „Augmentacioni reddituum ac proventuum nostre ecclesie et utilitatibus intendentes“.³⁾

In den deutschen Urkunden heisst es ganz entsprechend zuerst „durch nutez willen vnsere kirchen vnde merunge der frucht vnsers bischofflichen tisches“.⁴⁾ dann seit Simon Kolberg für die ganze Folgezeit „vmb merunge vnd besserunge der ezinsen vnsere tisches“.

Die häufig erwähnte Zustimmung des Kapitels wird kurz in die Worte gefasst „de capituli nostri venerabilis consensu unanimitatis“.

¹⁾ S. U. B. Nr. 179, 211, 242, 248 usw. — ²⁾ Orig. Nr. 49, 50 und 54. — ³⁾ S. U. B. Nr. 493, Orig. Nr. 52, 70, 71 und 76. — ⁴⁾ Orig. Nr. 58, danach, aber nicht wörtlich, Nr. 64.

et expresso". deutsch „mit rathe, willen vnd vollbort vnsers erbarn capittels". Die deutschen Handfesten enthalten als ganze Narratio nur diese Formel mit dem Zusatz „vnde vnsere getruwen".

g) Dispositio.

Sie wird eingeleitet durch ein dem Charakter der Urkunde entsprechendes Verbum: Bei Verkaufsurkunden „vendimus", bei Schenkungen „donamus", bei Bestätigungen „ratificamus" usw., meist mit vorangesetztem Präteritum, also „donavimus et donamus". Die Lehnbriefe haben unter Johann von Thierenberg bis 1353 Mrz. 12. durchweg „contulimus et tenore presencium conferimus". Dietrich von Fischhausen bringt eine vollere Form auf: „dedimus, assignamus et tenore presencium conferimus". Auf Veranlassung von Johann Bücking¹⁾ erfolgt dann wieder eine Rückkehr zu der einfacheren, bis in den letzten lateinischen Urkunden aufs neue die vollere Form angewandt wird.²⁾

Die deutschen Urkunden sagen nur „gebin" oder „haben gegeben", allenfalls mit dem Zusatz „und vorlegen".

Die Anordnung des Rechtsinhaltes ist schon in den Urkunden Johannes' von Thierenberg im wesentlichen stets die gleiche. Lehnbriefe und Handfesten werden grundsätzlich verschieden eingeteilt und sind daher gesondert zu behandeln.

a) Lehnbriefe.

Die Anordnung beginnt streng logisch mit dem Wichtigsten und steigt folgerichtig zum minder Wichtigem hinab.

1. Zuerst wird der Name des Empfängers genannt mit Vaters- und Familiennamen und in unmittelbarem Zusammenhange damit der Gegenstand der Verleihung mit Grössenangabe in Hufen, Haken oder Morgen.
2. Die Lage des Besitzes wird in umständlicher Grenzbezeichnung beschrieben. Dann folgen:
3. Angabe der Rechtsverhältnisse: Erblichkeit, bäuerliche Lasten, kulmisches oder preussisches Recht.
4. Zins und Zinstag.

Hiermit schliessen kleinere Verschreibungen gewöhnlich schon ab, bei grösseren reihen sich noch an:

¹⁾ Orig. Nr. 49, 51, 68 und 70. — ²⁾ Orig. Nr. 71.

5. Kriegsdienst.
6. Gerichtsbarkeit.
7. Wehrgeld und
8. die Abgaben „in recognitionem domini".

Nur in der Urkunde Nr. 55 sind alle diese Punkte vertreten, sonst kann einer oder der andere fehlen, ohne dass dadurch die Reihenfolge gestört wird.

Die Formeln für Zins, Kriegsdienst, Wehrgeld und Hobeitsabgaben sind im allgemeinen durchweg nach demselben Schema gebildet.

Dagegen besteht keine bestimmte Pertinenzformel. Es werden durchaus nicht alle überhaupt möglichen Bodenbeschaffenheiten aufgezählt, sondern nur immer die jeweilig passenden ausgesucht. Auch die Reihenfolge ist nicht immer die gleiche. Die häufigste Zusammenstellung ist „cum agris, pratis, pascuis ac silvis".

An die Königsurkunde erinnert nur S. U. B. Nr. 84 „cum campis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, paludibus, stagnis, terris cultis et incultis ac cum omni utilitate, questu et proventu".

β) Handfesten.

Für diese bildet der Notar Werner von Kreutzburg in dem Original Nr. 40 ein ganz bestimmtes Schema aus, das bei allen folgenden Handfesten fast wörtlich genau wiederholt wird. Das einleitende Verbum lautet stets „haben usgegeben in dem lande czu" usw.

Die Anordnung des Rechtsinhaltes ist folgende:

1. Name des zu besetzenden Dorfes mit Hufenzahl,
2. Grenzen in umständlicher Beschreibung,
3. Name des Schultheissen mit Angabe der ihm besonders zufallenden Hufen,
4. Rechtsverhältnisse: Preussisches oder kulmisches Recht,
5. Gerichtsbarkeit,
6. Zins der übrigen Einwohner,
7. eine Formel, in der die spätere Berichtigung vom Mehr- oder Mindermass des Bodens gewährleistet wird,
8. bäuerliche Lasten,
9. Abgaben an Honig und
10. Recht des Fischfangs.

Auch hier fehlt bisweilen ein Punkt, ohne dass die Reihenfolge dadurch geändert wird.

h) Corroboratio.

Sanctio oder Pönformel waren in keiner Bischofsurkunde festzustellen; unmittelbar auf den Kontext folgte die Corroboratio. Nur in drei Fällen ist sie erst nach Datum und Zeugen angefügt.¹⁾

Vor Aufkommen der Kanzlei äussert sich die innere Unsicherheit der Urkundenschreiber und ihre Besorgnis wegen der unzureichenden Garantien in besonders wortreichen Korroborationsformeln.²⁾ „Et ne racionabilis nostra ordinacio preter nostrum assensum infringi valeat aut mutari, eam presenti littera sigillo nostro signata duximus roborandam“. Seit 1320 heisst es meist nur: „In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum“, und es muss als ein Zeichen wieder abnehmender Rechtssicherheit der Urkunden³⁾ gelten, wenn nach 1363 mit Beginn der Tätigkeit des Schreibers Andreas Morung die Formeln wieder mehr Worte machen.

Nur in der ersten Zeit, bis Ende des XIV. Jahrh., findet sich die Fassung als Beurkundungs- und Besiegelsbefehl: „In cuius rei testimonium et evidenciam plenioram presens privilegium desuper conscribi fecimus et nostri sigilli appensione muniri“.⁴⁾

Die deutsche Urkunde bildet seit 1418 Nov. 11. unter Simon Kolberg eine feste Formel heraus, die sich bis zuletzt ziemlich unverändert erhält. Das Schema ist etwa: „Czu merer worheit vnd sicherunge diser vorgeschreben dinge so habe wir vnser Ingesigel an diesen brief lossen hengen“.

Zwecks besonderer Bekräftigung werden in der Zeit der Bischöfe Johannes Clare, Jakob und Bartholomäus bisweilen längere Beglaubigungen des Domkapitals angehängt, die eigene Corroboratio, Datum und Zeugen haben.

i) Datum.

Datum und Zeugen wechseln häufig die Stellung. Im allgemeinen lässt sich feststellen, dass bis 1400 das Datum am Anfange des Eschatokolls, nachher am Schlusse steht.

¹⁾ S. U. B. Nr. 446 und 533, Orig. Nr. 51. — ²⁾ Dieselben Feststellungen bei Schillmann S. 63. — ³⁾ Wie sie auch in vielen anderen Merkmalen zutage tritt, s. u. — ⁴⁾ S. U. B. Nr. 235.

Eine sogenannte grosse Datierung gibt es in samländischen Bischofsurkunden nicht.

Die Einleitung ist fast ebenso häufig „actum et datum“ wie bloss „datum“. Bisweilen wird „datum“ ganz weggelassen. Es heisst dann entweder nur „Anno domini“ usw. oder „sub anno domini“ usw. Die deutschen Urkunden haben nur „gegeben“ oder seit 1418 im Anschluss an die Corroboratio „der do gegeben ist“.

Die Ortsangabe, häufig weggelassen, enthält meist noch eine attributive Bestimmung wie „in castro nostro Fischusen, in ecclesia nostra Kungisberg“, deutsch „auf unserm huse zu Vischusen“.

Die Jahreszahl wird stets nach dem christlichen Aerenjahr angegeben, „anno domini, anno a nativitate domini, anno incarnationis domini“, deutsch meist „in der jarezal vnsers herrn“. Eine Zählung nach Pontifikatsjahren war nur bei Kristan von Mühlhausen¹⁾ nachzuweisen.

Die Tagesangabe geschieht überwiegend nach dem Festkalender. In den lateinischen Urkunden des XIV. Jahrh. ist ebenso häufig die römische Tagesrechnung angewandt. Fortlaufende Zählung der Monatstage findet sich erst seit Bischof Dietrich Tylo, wobei mit typischer Konsequenz²⁾ der Fehler „dies“ als fem. beibehalten wird. Wir finden sexta die mensis Marci schon im Jahre 1381 und XX³⁾ die mensis Dezembris noch 1421.³⁾

Indiktionen, Epakten und Konkurrenten kommen nicht vor.

k) Die Zeugen.

Je jünger die Urkunden sind, um so häufiger fehlen in ihnen die Zeugen.

Eingeleitet wird die Zeugenreihe entweder durch einen besonderen Satz: „Testes huius rei sunt“ usw., oder sie steht in dem von der Notariatsurkunde übernommenen Abl. abs. mit dem Prädikat „presentibus“ meist so, dass die erste Formel bei Stellung vor

¹⁾ Vgl. Herquet I. S. 29. — ²⁾ Vgl. H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Bd. 1, Berlin 1880, S. 4. — ³⁾ S. U. B. Nr. 516 und Orig. Nr. 76. Beim römischen Kalender setzen dieselben Schreiber stets richtig das Masc., vgl. Nr. 66 und 69.

dem Datum, die zweite nach diesem gewählt wird. Vor Einrichtung der Kanzlei wird stets der selbständige Satz mit „Testes verosunt“ gebraucht. Die deutschen Urkunden haben vor dem bekannten Einschnitt von 1418 gewöhnlich: „Dessen vorgeschrieben sachen steen mit geczugnis bie“¹⁾, nachher bloss „Geczug diser dinge sint“.

Der Abschluss lautet in der Regel „et aliis quam pluribus fidedignis“, deutsch „vnd vil ander erbare luyte“. Als weiteres Kennzeichen der Abhängigkeit von der Notariatsurkunde müssen mitunter vorkommende Zusätze wie „testibus ad hoc specialiter rogatis et vocatis“ gelten.²⁾

Inhaltlich führt die Zeugenreihe immer einen ganz bestimmten Kreis von Personen an. Nach Möglichkeit scheint man, besonders bei wichtigeren Urkunden, einige Glieder des Domkapitels als Zeugen herangezogen zu haben. Unter Bischof Dietrich Tylo sind zwei die Norm gewesen.

Dem entsprechen auch schon die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit Johannes' I. Clare, wo von 1335—1344 regelmässig der ehemalige Propst Johannes und der Domherr Helmicus als erste Zeugen angeführt werden. Ueberhaupt wiederholen sich zu bestimmten Zeiten immer dieselben Namen. Dabei scheinen solche Domherren, die nicht im Besitz eines besondern Officiums waren, bevorzugt worden zu sein.

Man darf daher wohl vermuten, dass diese ständigen Zeugen, an die sich noch der Vogt und sein Kumpan und zum Schluss die Kapläne des Bischofs und der Notar selbst anschliessen, den engeren Rat des Bischofs gebildet haben. Dazwischen finden sich in einzelnen Fällen noch andere Personen, und zwar werden diese meist schon vor den Kaplänen angeführt. In erster Linie sind hier die bischöflichen Beamten zu nennen, in deren Ressort die betreffende Verschreibung fiel: Fisch- und Küchenmeister oder die Vorsteher der Kammerämter (camerarii). Etwa anwesende Laien werden stets nach den Geistlichen genannt, sofern sie nicht Mitglieder des Ordens sind.

(Schluss folgt.)

¹⁾ Orig. Nr. 55, 56, 57 und 58 usw. — ²⁾ S. U. B. Nr. 300, 493, Orig. Nr. 66, 71, 76, Priv. Bist. Saml. A. fol. CXLIII^v, B. Med. 1^v.

Königsberger Strassenamen.

Von Dr. Walther Franz.

Die folgenden Ausführungen stellen einen Auszug dar aus meiner Dissertation, deren Aufgabe es vornehmlich war, die dunklen Strassenamen Königsbergs zu erklären. Ich beschränke mich hier auf das Etymologische und die Aufzählung von mir aufgefundener Namen. Die Strassenamen sind alphabetisch angeordnet, doch so, dass bei dem ersten Vertreter einer Gruppe gleich die ganze Sippe behandelt wird. Zum Schluss finden einige Stadtteilnamen Berücksichtigung.

Arschkerbe, Kehr wieder, Kernscher Gang,
Kronenstrasse, Krönchentor, Krönchenstrasse.

Arschkerbe nennt Bering 1613 die Theaterstrasse. Derselbe Namen, oft sehr entstellt oder verstümmelt, findet sich häufig in Nord- und Mitteldeutschland zur Bezeichnung von Gassen und Wiesenstücken, die entweder eng, düster, zwischen Hügeln eingeklemmt, spitz ausgehend oder ohne Ausgang sind. Die Theaterstrasse ist bei Bering und lange danach Sackgasse.

Kehr wieder ist nicht als Entstellung aus Arschkerbe zu fassen. Schon 1629 findet sich „Wiederkehr gassen“ für die Theaterstrasse. Baczko bezeichnet mit Kehr wieder jede Sackgasse.

Der Kernsche Gang ist nach dem Erbauer der Gasse genannt; gehört also nicht in diese Sippe; obwohl es eine Nebenform karne oder kerne zu Kerbe, nd. kerw gibt.

Für die Kronenstrasse, die als Euphemismus von Kerne gedeutet worden ist, trifft keine jener Bedingungen zu. Sie als Dirnen-gasse zu deuten ist nach den beim Krönchentor angeführten Gründen und nach den lokalen Verhältnissen nicht möglich. Vermutlich bewirkten die dort befindlichen Artillerie-Stellungen (und Cämmercy-Wohnungen?) den Namen, der andeuten soll, dass die Strasse der Krone gehörte, wie Kronforst den königlichen Wald bezeichnet.

Die Krönchenstrasse wurde 1885 nach dem 1814 abgebrochenen Krönchentor benannt. Man hat die Bezeichnung hergeleitet von der auf ihm befindlichen Krone, vom kromeke, dem Winkelhausierer, von Krone = Dirne (?) oder vom Kran. Eine Krone befand sich aber fast auf jedem Löbenichtschen Tor, die Oberbergstrasse war